



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens II

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **8 • 1978**

Seite / Page **201–246**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1399/5748> • urn:nbn:de:0048-chiron-1978-8-p201-246-v5748.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MICHAEL WÖRRLE

Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens II

Ptolemaios II. und Telmessos

Am Nordhang des Burgberges von Telmessos, dem heutigen Fethiye, wurden 1974 in einer Senke nördlich und nordwestlich unterhalb des Aufweges zu der noch gut erhaltenen mittelalterlichen Burgtoranlage die Fundamente für eine Gruppe größerer Wohnhäuser gelegt. Dabei sind sechs Fragmente hellenistischer Inschriftstelen zum Vorschein gekommen, die sich heute in dem kleinen archäologischen Museum von Fethiye befinden und mit freundlicher Erlaubnis des Leiters der Sammlung, Herrn SALIH KÜTÜK, im Rahmen dieser Forschungen veröffentlicht werden dürfen.

Zwei der genannten Fragmente lassen sich zu einer sonst fast unbeschädigten Giebelstele zusammenfügen, die im Museum unter Nr. 1043 inventarisiert ist und hier Taf. 2 in einer Fotografie von W. SCHIELE (Neg.: DAI Istanbul, R 8167) vorgestellt wird. Die Stele, von der die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts auch einen Abklatsch besitzt, hat eine Gesamthöhe von 108 cm, ihre größte Breite (das Schriftfeld verjüngt sich leicht nach oben) beträgt 37,5 cm, die Dicke 10 cm. Der Text auf dem 79 cm hohen Schriftfeld umfaßt 45 Zeilen mit einer Buchstabenhöhe von rund 1,3 cm bei einem um 0,5 cm betragenden Zeilenabstand.

Text

Ἀγαθῆι Τύχηι. Βασιλεύοντος Πτο-
λεμαίου τοῦ Πτολεμαίου ἔτους
τετάρτου μηνὸς Δίου ἐκκλησί-
4 ας κυρίας γενομένης καὶ τῆς πα-
ρὰ τοῦ βασιλέως ἐπιστολῆς ἀνα-
γνωσθείσης ἐν ἧι ἐγένεραπτο· Βασι-
λεὺς Πτολεμαῖος Τελμησέων
8 τῆι πόλει καὶ τοῖς ἄρχουσι χαίρειν.
Ἀπέδωκαν ἡμῖν οἱ ἀποσταλέντες
παρ' ὑμῶν πρεσβευταὶ τὸν στέφα-
νον καὶ τὴν παρ' ὑμῶν ἐπιστολήν,
12 διελέγησαν δὲ καὶ αὐτοὶ περὶ ὧν
ἔφασαν συντετάχθαι αὐτοῖς πα-

ρ' ὑμῶν. Ὅπως οὖν εἰς δωρεάν μὴ κα-
 ταχωρίζησθε, τοῖς τε παρ' ὑμῶν
 16 ἔξωμολογησάμεθα καὶ πρὸς τοὺς
 περὶ Φιλοκλῆν καὶ Ἀριστοτέλην
 γέγραπται. Ἔρρωσθε.
 Ἐπειδὴ βασιλεὺς Πτολεμαῖος Πτο-
 20 λεμαίου ἐπεχώρησεν μὴ γίνεσθαι
 ἡμᾶς ἐν δωρεᾷ, δεδόχθαι Τελμησ-
 σέων τῇ πόλει καὶ τοῖς περιοίκις
 ἐπαινέσαι βασιλέα Πτολεμαῖον
 24 Πτολεμαίου, ἀρὰς δὲ ποιήσασθαι
 περὶ τούτων, ὅπως μηθεὶς αἰτή-
 σηται ἐν δωρεᾷ μήτε τὴν πόλιν
 τὴν Τελμησέων μήτε τὰς κώ-
 28 μας μήτε τῆς χώρας μηθὲν τῆς
 Τελμησέων παρὰ μηδενὸς βα-
 σιλέως μηδὲ βασιλίσσης μηδὲ ἄλ-
 λου δυνάστου μηθενὸς παρευρέ-
 32 σει μηδεμίᾳ· ὅς δ' ἂν τούτων τι ποιή-
 σῃ παρευρέσει ἥτινι οὖν, μήτε αὐ-
 τῷ γῆ καρπὸν φέροι μήτε γυναῖκες
 τίκτοιεν κατὰ φύσιν, ἐξώλης δὲ εἶη
 36 καὶ αὐτὸς καὶ τὸ γένος αὐτοῦ πᾶν
 καὶ εἶη ἁμαρτωλὸς εἰς τὴν Λητῶ
 καὶ τοὺς ἄλλους θεοὺς πάντας καὶ
 πάσας ἃ τε ἂν λάβῃ ἢ κατακτήση-
 40 ται ἐκ τῆς χώρας ἔστω ἱερὰ τῆς Λη-
 τοῦς· τὸ δὲ ψήφισμα τοῦτο γράψαν-
 τας εἰς στήλας λιθίνας ἀναθεῖναι
 εἰς τὸ τοῦ Ἀπόλλωνος ἱερὸν καὶ τῆς
 44 Ἀρτέμιδος καὶ τῆς Λητοῦς ἐν τοῖς
 ἐπιφανεστάτοις τόποις.

Übersetzung

Zum guten Glück! Als Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, im vierten Jahr König war, im Monat Dios, fand eine Hauptsitzung der Volksversammlung statt, und wurde der Brief vom König verlesen, in dem geschrieben war: König Ptolemaios grüßt Stadt und Beamte von Telmessos. Es übergaben uns die von Euch ausgeschickten Gesandten den Kranz sowie den Brief von Euch, und sie verhandelten auch selbst, worüber sie von Euch beauftragt zu sein angaben. Daß Ihr nicht zur Dorea gemacht werden sollt, haben wir daraufhin Euren Repräsentanten zugestanden, und wurde an Philokles und Aristoteles geschrieben. Lebt wohl!

Weil König Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, gewährt hat, daß wir nicht als Geschenk vergeben werden, sollen Stadt und Umwohner der Telmessier beschließen, König Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, zu loben und Flüche wegen dieser Angelegenheit auszusprechen, damit niemand als Geschenk fordert die Stadt der Telmessier oder die Dörfer oder etwas von dem Land der Telmessier von irgendeinem König, einer Königin oder sonst einem Dynasten, unter welchem Vorwand auch immer. Wer aber dergleichen tut, unter welchem Vorwand auch immer, dem soll weder Erde Frucht tragen noch sollen ihm Frauen normale Kinder gebären, sondern er soll verderben, er selbst und seine ganze Familie, und er soll ein Frevler sein vor Leto und allen anderen Göttern und Göttinnen, und alles, was er empfängt oder nimmt aus dem Land, soll heiliges Gut der Leto sein. Diesen Beschluß aber soll man auf steinerne Stelen aufzeichnen und als Motiv aufstellen im Heiligtum des Apollon und der Artemis und der Leto an den prominentesten Plätzen.

Kommentar

Das Problem, Königsbrief und daraufhin gefaßtes Dekret der Stadt gemeinsam zu publizieren, ist in der vorliegenden Dokumentation mit der Form eines Berichtes über die Volksversammlung, die das letztere hervorbrachte, gelöst. Der Brief ist als wörtliches Zitat in diesen Bericht eingebaut und nicht durch Voran- oder Nachstellung in seiner Bedeutung besonders unterstrichen, wie dies sonst gern¹ und gegen Ende des 3. Jahrhunderts mit dem Brief eines Lysimachos gerade auch in Telmessos geschehen ist.² Das Schema ist so konsequent durchgehalten, daß der ganze Text sich zu einer einzigen Periode zusammenschließt, die der Redaktor freilich nicht ohne Mühe gemeistert zu haben scheint, wie man an dem Nebeneinander des einleitenden absoluten Genetivs und der resümierenden ἐπειδή-Konstruktion sieht, das wegen des Ausfalls der auch in Telmessos sonst üblichen Sanktionsformel (ἔδοξε Τελμησσέων τῇ πόλει ο. ä.) unorganisch wirkt. Eine gewisse Ähnlichkeit hat das telmessische Dokument in dieser formalen Hinsicht etwa mit dem Text der Stele, auf der die Larisaier die beiden bekannten Briefe Philipps V. bekanntgemacht haben.³

¹ Vgl. vor allem das Dossier über die Beziehungen zwischen Ptolemaios II. und Milet (I. Milet 139; C. B. WELLES, R[oyal] C[orrespondence in the Hellenistic Period, 1934, Nr.] 14), wo der vorangestellte Königsbrief im Volksbeschluß nochmals ausführlich referiert ist. Ähnlich, aber mit zum Teil knapperem Referat, sind die attalidischen Dokumentationen OGI 267 und WELLES, RC 49 und 50, gestaltet, während der Brief des Seleukos IV. dem entsprechenden Beschluß von Seleukeia/Pierien unten angefügt ist (WELLES, RC 45).

² M. SEGRE, in: *Atti del IV congresso internazionale di papirologia 1935, 1936*, 359–368. Der Brief war dem Dekret, wie aus diesem erhellt, auf der oben abgebrochenen Stele vorangestellt. Zur Person des Lysimachos vgl. noch u. S. 219.

³ SIG³ 543 mit der neuen Datierung des ersten Briefes in Philipps fünftes Jahr, Herbst 217, durch CH. HABICHT, in: *Archäia Makedonia, 1970*, 273–279. Nach den Datierungs-

1. Der Brief des Ptolemaios II.

a. Formales

Erleichtert hat diese Gestaltung zweifellos die lakonische Kürze des königlichen Schreibens, das, nach dem für die Erledigung von Gesuchen gewöhnlichen zweigliedrigen Schema⁴ konzipiert, zuerst die Unterredung mit den *πρεσβευταί* der Stadt erwähnt⁵ und dann die daraufhin getroffene Entscheidung des Monarchen mitteilt.⁶ Das Fehlen selbst des üblichen Resümees der Gesandtenvorträge ist bemerkenswert,⁷ der Verzicht auf jeglichen stilistischen Schmuck und auf alle diplomatischen Höflichkeiten auffällig.⁸ Das bekannte Schreiben, das Ptolemaios II.

formeln stehen auch hier die Königsbriefe als wörtliche Zitate, mit *Φίλιπποι τοῦ βασιλείου ἐπιστολὰν ἀποστέλλαντος . . . τὰν ὑπογεγραμμένην* eingeleitet und durch den anschließenden absoluten Genetiv *ψαφιξαμένης τῆς πόλιος ψάφισμα τὸ ὑπογεγραμμένον* in der freilich lockereren Verbindung von Aktenauszügen mit den Dekreten der Stadt kombiniert, von denen das erste auch noch ein Resümee des Königsbriefes enthält.

⁴ Vgl. hierzu die Beobachtungen von F. SCHROETER, *De regum hellenisticorum epistulis in lapidibus servatis quaestiones stilisticae*, Diss. Leipzig 1931, 4–17, und WELLES, RC, S. XLV.

⁵ *Συντάσσειν* gebraucht Philadelphos auch in seinem erwähnten Brief an Milet zur Beschreibung der Instruktionen, die er seinem Gesandten für die an die Überbringung des Schreibens anschließenden mündlichen Verhandlungen gegeben hatte.

⁶ Beim Ausdruck der letzteren ist die am Schluß von hellenistischen Königsbriefen auch sonst begegnende Konstruktion *γεγράφαμεν . . . ὅπως* (mit Varianten; vgl. etwa WELLES, RC 31; 38; 66) ins Passiv gewendet und mit *ἐξομολογησάμεθα* verbunden, das hier gerade nicht, wie üblich, Anerkennung und Eingeständnis einer Gegebenheit bedeutet (vgl. etwa die Wörterbücher der griech. Papyrusurkunden von PREISIGKE und KIESSLING, s. v.; O. MICHEL, in: *Theol. Wörterbuch zum NT V*, 1954, 215), sondern eine auf Grund der Verhandlungen als Absichtserklärung für die Zukunft gemachte Zusage. Vergleichbar ist die vertragseröffnende Funktion von *ἐξομολογεῖσθαι* in BGU 1736; P. Dura 18; 31; P. BENOIT – J. T. MILIK – R. DE VAUX, *Discoveries in the Judean Desert II, Les Grottes de Murabba'at*, 1961, 115; P. Avroman: *JHS* 35, 1915, 22 ff.), wobei die absolute Verwendung in dem Ehevertrag von Murabba'at hervorzuheben ist. Besonders nahe Parallelen sind etwa das fragmentarische Angebot eines Steuerpächters P. Dura 13 und die Einwilligung des Judas in die Offerte des Hohen Rates, die Luk. 22, 6 mit absolutem *ἐξομολογεῖν* berichtet. Der Subjektswechsel *ἐξομολογησάμεθα – γέγραπται* ist wohl nicht bloß eine – wenig elegante – stilistische Variation; vielleicht sollte damit die persönliche Zustimmung des Königs bei der Audienz von den Anweisungen abgehoben werden, die zur Ergänzung an die zuständigen Funktionäre durch die Kanzlei ergangen waren.

⁷ Es ist sogar in Schreiben von der trockenen Kürze etwa der Briefe des Aristobul und des Asklepiodotos (Funktionäre des Ptolemaios I.) an Iasos (G. PUGLIESE CARATELLI, *ASAA* 45–46, 1967–1968, 437 ff. Nr. 1 mit den Verbesserungen von J. u. L. ROBERT, *BE* 1971, 620, in: *REG* 84, 500–502, und Y. GARLAN, *ZPE* 9, 1972, 223 f.; 18, 1975, 193–198), Philipps V. an Abai (*SIG*³ 552) oder Attalos' an Amlada (WELLES, RC 54) enthalten.

⁸ Daß dem Einfallsreichtum hier kaum eine Grenze gesetzt war, zeigen etwa der Brief des Antiochos I. an Erythrai (WELLES, RC 15 = H. ENGELMANN – R. MERKELBACH, *Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai I*, 1972, 31; zur Datierung CH. HABICHT, *Gott-*

etwa 20 Jahre später an Milet gerichtet hat (vgl. Anm. 1), zeigt da ganz andere Züge, die W. SCHUBART richtig herausgearbeitet hat.⁹ Weil es keine Antwort auf ein städtisches Ansuchen darstellt, sondern im Gegenteil einer politischen Initiative des Königs dient, ist der Vergleich zwar nur bedingt möglich, unterstreicht aber doch sehr deutlich, wieviel mehr der Stil des Briefes an Telmessos mit der Art verwandt ist, in der Philadelphos mit hohen Funktionären seiner Verwaltung korrespondiert hat:¹⁰ Die beiden Schreiben spiegeln Beziehungen zu den betreffenden Städten wider, die in der historischen Situation, der sie entstammen, sehr verschieden gewesen sein müssen. Im Fall Milets zeugen der Brief und das in Reaktion darauf gefaßte Psephisma von einer Krise des ptolemäischen Einflusses auf die Stadt, die schon REHM und W. OTTO wohl zu Recht mit dem für Philadelphos unglücklichen Ausgang des Chremonideischen Krieges in Zusammenhang gebracht haben¹¹ und die mit dem Abfall des Ptolemaios, des ‚Sohnes‘, und der damit verbundenen Usurpation des Tyrannen Timarchos in Milet wohl um 260/59 sowie schließlich mit der Übernahme der Stadt durch Antiochos II. nach der Vertreibung des Timarchos tatsächlich ja schon sehr bald zum Ende der ptolemäischen Macht über Milet geführt hat.¹² Telmessos muß dagegen im vierten Jahr des Philadelphos fest in dessen Herrschaft gewesen sein, die der König dort, wie sich gleich zeigen wird, ‚direkter‘ ausgeübt hat, als er es bei Milet, mit dem sich Tel-

menschentum und griechische Städte², 1970, 93 ff.) als besonders entwickeltes Gegenbeispiel oder die Annahme der koischen Asylie durch Ziaelas (WELLES, RC 25, dazu HABICHT, RE 10 A, 1972, Ziaelas, 391–393) im Kontrast zum diesbezüglichen Schreiben des Ptolemaios III. (WELLES, RC 27), der sich mit einem kargen *καὶ διὰ τὸν θεὸν καὶ διὰ τὴν πόλιν* begnügt hat, oder zu Philippos V. *καὶ διὰ τὸν θεὸν οὖν καὶ ὑμῖν βουλόμενος χαρίζεσθαι* an Abai; aber auch nur bis zu so Wenigem ist Philadelphos Telmessos gegenüber nicht gegangen.

⁹ Afp 6, 1920, 327–329, vgl. neuerdings auch C. WOOTEN, REG 88, 1975, 100 f. Die, wie W. CRÖNERT, in: *Raccolta G. Lumbroso*, 1925, 451 f., mit Recht betont hat, kaum lösbare Frage nach dem Ausmaß eines möglicherweise persönlichen Anteils des Königs an der Formulierung solcher Schreiben ist hier ohne Gewicht und bewußt ausgespart

¹⁰ Vgl. etwa M.-Th. LINGER, C(orpus des) ord(onnances des) Ptol(émées, 1964, Nr.) 10; 23; 24. SCHUBARTS Bemerkungen über den unausgefeilten Stil dieser Schreiben (a. O. 324–330) gelten auch für das vorliegende mit dem dreimaligen *παρ’ ὑμῶν* und dem schon erwähnten Subjektswechsel im Schlusssatz, sowenig die Kürze des Textes sonst für solche Beobachtungen Raum gibt.

¹¹ REHM im Kommentar zu seiner Edition; OTTO, *Philologus* 86, 1931, 400–410. Vgl. die Diskussion der Datierungsfrage bei WELLES, RC, S. 73 f.; E. WILL, *Histoire politique du monde hellénistique I*, 1966, 201 f.; J. CRAMPA, *Labraunda III 1*, *The Greek Inscriptions*, I, 1969, 100; 109.

¹² Für Einzelheiten der schwierigen und vielumstrittenen Geschichte dieser Zeit von der Schlußphase des Chremonideischen Krieges bis in den 2. Syrischen Krieg hinein sei hier nur auf die Forschungsübersichten von WILL, a. O. 201 f.; 206 f.; 210–212, und, zur Chronologie des Timarchos, von W. GÜNTHER, *Das Orakel von Didyma in hellenistischer Zeit*, 1971, 52 f., verwiesen. Die Thesen von CRAMPA (a. O. 100–113), besonders zur Seeschlacht von Andros, haben der Kritik von H. BENGTSON (Sb. München 1971, 6–14), CH. HABICHT (Gno-

ginn von Zeile 2 ist leider unzureichend klar überliefert. Die letzte kritische Edition der Inschrift von J.-B. FREY liest [.J]V[VLARVS und deutet (*b*)*u*(*b*)*ular*(*i*)*us* mit der Bemerkung: »la troisième lettre de cette ligne ressemble à un C, mais il est rectiligne (∩) et diffère des autres C de l'inscription; ce pourrait être un B mal formé«. Mit dieser Vermutung folgte FREY dem Konjekturevorschlag von R. GARRUCCI, den u. a. schon H. DESSAU und E. DIEHL angenommen hatten. Dagegen las T. B. C. WEBSTER ohne nähere Begründung *butularius*. Nun ist freilich, wie A. FERRUA bemerkte, die Tätigkeit als WursthHersteller (oder -verkäufer) für einen Juden im hohen Maße unwahrscheinlich.³⁸ Daher wäre es sicher besser mit H. J. LEON schlichtweg »butcher« zu übersetzen und mit ihm zur Verbesserung GARRUCCI zurückzukehren. Weil aber die Verwendung verschiedener Buchstabenformen durchaus häufiger vorkommt – so weist das B in Z. 2 der Inschrift ganz anders als in Z. 4 kursive Züge auf – und im Mittellatein ein vereinzelt *bucularius* bezeugt ist,³⁹ könnte man vielleicht sogar *bucular(i)us* verteidigen und darin eine zu *bucula*⁴⁰ gehörende Variante von *bubular(i)us* sehen. In jedem Fall ist die Tatsache entscheidend, daß der menschenfreundliche Alexander seine Tätigkeit *de macello* versehen hat. Denn damit ist ein erneuter Bezug von *bucu-/bubularius* zu (jüdischem?) Fleischmarkt und Schlachtgewerbe gegeben.⁴¹ Er übte also – freilich wohl in einem umfassenderen Sinn als dies die modernen Äquivalente vermuten lassen⁴² – den Beruf eines Rinder- und/oder Rindfleischhändlers bzw. -schlächters aus.⁴³ So gesehen wird die zitierte Passage des *testamentum porcelli* sogar um eine Pointe reicher: Das Schwein Corocotta vermachte seine Eingeweide eben nicht, wie man erwarten möchte, den *suarii*, sondern den *bubularii*; vielleicht ein Hinweis darauf, daß man auch in Rom schon gelegentlich am wahren Ursprung einer Rinderwurst

³⁸ FERRUA, Nuove Correzioni a. a. O. (Anm. 37); vgl. auch ANDRÉ a. a. O. (Anm. 30) 151 mit Verweis auf Tert. apol. 9,13 und Julian Ep. 89 a (453 d) 154 BIDEZ.

³⁹ Mittellateinisches Wörterbuch a. a. O. (Anm. 20) 1604.

⁴⁰ ThLL 2 (1906) 2235 f.; vgl. Mittellateinisches Wörterbuch a. a. O. 1603 f.

⁴¹ Zum Leben und Personal auf den *macella* DE RUYT a. a. O. (Anm. 37) 351–358. Die Beschäftigung Alexanders auf einem jüdischen *macellum* vermutete bereits LEON a. a. O. (Anm. 37) 138. Zum Metzgerhandwerk gehörende Berufsangaben hat PETRIKOVITS a. a. O. (Anm. 30) 125 zusammengestellt. – Ganz sicher war Alexander kein *bucularius*, also kein Hersteller von Wangenklappen für Helme (hierzu PETRIKOVITS ebd. 87 und O. BEHRENS im gleichen Sammelband 181).

⁴² In der Selbstbezeichnung des *corpus suariorum et confectuariorum* (CIL VI 1690 add. S. 3173 [ILS 1240]; dazu die Bemerkungen und Abbildungen bei A. CHASTAGNOL, in: *Mélanges offerts J. Heurgon* [1976] 125–131; G. NEUMANN bei PETRIKOVITS a. a. O. [Anm. 30] 93 stimmt in der möglichen Deutung von *confectuariorum* als Hersteller von *confectura* überein) werden Viehhändler (*suarii*) und die Fleischverarbeiter (*confectuarii*, vgl. CIL VI 9278 add. S. 3469) einmal getrennt aufgeführt, in der Regel werden letztere wohl unter dem erstgenannten Begriff mitverstanden worden sein. In älterer Zeit hieß der Rinderschlächter beim Volk übrigens *bucaeda*: PETRIKOVITS a. a. O. 87.

⁴³ Vgl. schon FERRUA a. a. O. (Anm. 36) 204: »che lavora e vende la carne bovina«.

gezweifelt haben mag. Freilich gab es auch noch einen gleichsam institutionellen Zusammenhang zwischen Schweinen und *bubularii*:

Eine Korporation von Rinder- und Rindfleischhändlern ist für die Stadt Rom gut belegt.⁴⁴ Dort kam es seit etwa 200 n. Chr. zur Bildung größerer Importeursgilden für Fleisch, da sich der Staat auch für diesen Handelszweig interessierte, als die Gratisverteilung von Lebensmitteln immer wieder auch auf Schweinefleisch erweitert wurde.⁴⁵ Schon im Jahr 204 sind *negotiantes boari* inschriftlich auf dem Argentarierbogen verzeichnet.⁴⁶ Diese Großlieferanten hatten vielleicht schon im 3. Jahrhundert *praestationes* auch von *caro porcina* zu übernehmen,⁴⁷ wie dies ausdrücklich freilich erst in der an juristischen Dokumenten reicheren Spätzeit des 5. Jahrhunderts bezeugt ist. Laut Symmachus gehörte das *collegium* der *boarii* 384 zu den Zulieferern der *Annona*.⁴⁸ Zahlreicher sind die Nachrichten für die verwandten Verbände der *pecuarii* und *suarii*, für die mehrere inschriftliche Zeugnisse aus dem 4. Jahrhundert vorliegen.⁴⁹ Honorius vereinigte diese im Jahr 419 zuletzt genannten Kollegien,⁵⁰ während unter Valentinian III. im Jahre 452 wieder von drei *corpora* (der *boarii*, *suarii* und *pecuarii*) die Rede ist.⁵¹ Inzwischen hatte sich das Adjektiv *boarius* zur substantivischen Berufsbezeichnung verselbständigt. Doch auf sprachliche Uniformität legte man nach wie vor wenig Wert: *suarius* wechselte in Rom mit *porcinarius*,⁵² dem *molendinari* in der Hauptstadt ent-

⁴⁴ Dazu WALTZING a. a. O. (Anm. 9) 2, 95 f. und 4, 9; jüngst D. VERA, *Commento storico alle >relaciones< di Quinto Aurelio Simmaco* (1981) 117 f.; 247 f.

⁴⁵ H. J. LOANE, *Industry and Commerce of the City of Rome (50 B. C.–200 A. D.)* (1938) 28–30. Zur zeitweiligen kostenlosen Fleischverteilung in Rom (erste Ansätze lassen sich für die Severerzeit erschließen aus Philostr. *Her.* 129, 1 K., *Frsg. Vat.* 236 f. und der in der folgenden Anm. zitierten Inschrift vom Argentarierbogen mit der bestechenden, für die *boarii* bedeutsamen Interpretation von S. MAZZARINO, *L'Impero Romano*² [1986] 454 f. Anm. 11) vor allem ders., *Aspetti sociali del quarto secolo* (1951) 217–247; A. CHASTAGNOL, *La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire* (1960) 325–330 und A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire 284–602* (1964) 702–705; zur Rolle Kaiser Aurelians vgl. J. SCHLUMBERGER, *Die Epitome de Caesaribus* (1974) 161 m. Anm. 146 und H. PAVIS D'ESCURAC, *La préfecture de l'annone* (1976) 200 f.

⁴⁶ CIL VI 1035 add. 31232 u. S. 3777 (ILS 426). Vgl. AE 1948, 161; 208; 1953, 52 b; zu den hauptstädtischen Viehmärkten unten Anm. 56.

⁴⁷ MAZZARINO, *Impero* a. a. O. (Anm. 45) unter Hinweis auf die unten Anm. 51 genannten Novellen Valentinians III. Zur Versorgung Roms im 5. Jh. A. CHASTAGNOL, *RH* 210, 1953, 13–22; vgl. oben Anm. 45.

⁴⁸ *Rel.* 14,3, dazu VERA a. a. O. (Anm. 44) 117 f. Noch im 6. Jh. waren sie für die Hauptstadt mit Requisitionen in Bruttii tätig (Cassiod. *var.* 11,39,3); siehe L. RUGGINI, *Economia e società nell' Italia annonaria* (1961) 312–317.

⁴⁹ Dazu WALTZING a. a. O. (Anm. 9) 2, 89–97; 4, 44 f. Zu den *pecuarii* P. KNEISSL, *MBHA* 2, 1, 1983, 86; vgl. ferner P. BOTTERI, *REL* 55, 1977, 313–324 und die AE 1980, 42 genannte Literatur.

⁵⁰ *Cod. Theod.* 14,4,10. Vgl. VERA a. a. O. (Anm. 44) 328.

⁵¹ *Novell. Valent.* 36 [35] 2 und 8.

⁵² *Porcinarii*: *Plaut. Capt.* 905; *Cod. Theod.* 14,4,6 (= *Cod. Just.* 11,17 [16], 1; 389

Apollonios bei Bethanath in Palästina, das ROSTOVZEFF²³ gegen V. TCHERIKOVER²⁴ nicht für eine δωρεά hält, (3) Telmessos selbst um 240 v. Chr., wo PRÉAUX²⁵ gegen ROSTOVZEFFS Interpretation als δωρεά²⁶ Bedenken angemeldet hat, und (4) die syrischen κῶμαι, die der später zu Antiochos III. abgefallene Ptolemaios, Sohn des Thraseas, schon in ägyptischem Dienst ἐγ κτήσει καὶ εἰς τὸ πατρικόν besaß.²⁷

Als Institution ist die δωρεά freilich sehr viel älter als die hellenistische Zeit, und eine Reihe wohlbekannter Zeugnisse²⁸ erlaubt es, ihre Wurzeln im makedonischen wie im achämenidischen Königtum aufzuspüren.²⁹ Gerade für das letztere ist ja die Vergabe auch von ganzen Städten als δωρεά gesichert.³⁰ Koës von Mytilene etwa hat für seinen guten Rat beim Skythenzug des Dareios I. sich von diesem die Tyrannis über Mytilene erbeten (Hdt. 5, 11, 2: αἰτέει Μυτιλήνης τυραννεῦσαι), worauf Herodot später mit τῷ Δαρείῳ Μυτιλήνην ἐδώρησατο (5, 37, 1) zurückkommt. Es sind also auf Grund dieser δωρεά anscheinend nicht bloß Einkünfte abgetreten, sondern Herrschaftsrechte übertragen worden, mit deren Ausübung Koës in den Kreis der «persischen Vasallentyrannen» des kleinasiatischen Küstengebietes eingetreten ist.³¹

Herrschaftsrechte sind auch begründet worden, als Dareios I. dem Damaratos Teuthrania und Halisarna schenkte, wo noch zur Zeit des Kyroszuges dessen Nachkommen eine Stellung innehatten, die Xenophon mit ἄρχειν bezeichnet,³²

²³ SEHWW 351 mit Anm. 149, vgl. R. SEIDER, Beiträge zur ptolemäischen Verwaltungsgeschichte, 1938, 46.

²⁴ Mizraim 4–5, 1937, 45 ff. Hinweise auf mögliche weitere δωρεά in Palästina bei M. HENGEL, Judentum und Hellenismus², 1973, 40 f.

²⁵ Am Anm. 19 a. O. Vgl. schon P. M. MEYER, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten, 1900, 19 f.

²⁶ Large Estate 45, vgl. SEHWW 336 f. mit Anm. 131 a; b. Auf das Problem wird S. 219 f. noch zurückzukommen sein.

²⁷ Y. H. LANDAU, IEJ 16, 1966, 54–70, vgl. J. u. L. ROBERT, BE 1970, 627, in: REG 83, 469–473. Nach R.M. ERRINGTONS Ausführungen zu SIG³ 332 (JHS 94, 1974, 23 f.) zweifle ich an der auch von mir selbst (Chiron 5, 1975, 80) angenommenen Unterscheidung zweier Besitzrechtskategorien (κῶμαι ἐγ κτήσει – κῶμαι εἰς τὸ πατρικόν), aber daß es sich um als δωρεά verliehenes Königsland handelt, ist wohl trotzdem nicht fraglich.

²⁸ Zusammenstellung einiger wichtiger Belege bei ROSTOVZEFF, SEHWW 1339 f.

²⁹ Vgl. neuerdings P. BRIANT, REA 75, 1973, 44–47, mit weiterer Literatur. Die Dokumentation beschränkt sich im folgenden auf das griechische Quellenmaterial (zum keilschriftlichen vgl. M. A. DANDAMAYEV, in: Beiträge zur Achämenidengeschichte, ed. G. WALTER, 1972, 29–33) und hat auch da nicht Vollständigkeit, sondern Erklärung des neuen Textes durch möglichst geeignete Parallelen zum Ziel.

³⁰ Die frühesten bekannten Fälle, die Vergabe (ἐχαρίσατο) von sieben Städten an Pytharchos von Kyzikos (Agathokles, FGrHist 472 F 6) und von Barene an Kroisos (Ktesias, FGrHist 688 F 9, 5; vgl. Iustin 1, 7, 7) gehören schon in die Regierung des Kyros II.

³¹ Dazu jetzt H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen, 1967, 85–122; zu Koës 95 und die Anm. S. 575.

³² Hdt. 6, 70, 2; Xen. Hell. 3, 1, 6; anab. 2, 1, 3; 7, 8, 8 ff. Vgl. BERVE, a. O. 619.

und als Gongylos aus Eretria von Xerxes in diesem Gebiet die Städte Pergamon, Myrina, Gryneion, Gambreion und Palaigambreion bekam, die seine Witwe und seine Söhne ebenfalls noch zu Xenophons Zeit innehatten.³³ Von ihnen hat Gorgion in Gambreion Münzen geprägt,³⁴ die als Parallele zu der Münzprägung des Themistokles in Magnesia von Bedeutung sind, weil sie bestätigen, daß dieser aus den berühmten Schenkungen des Artaxerxes (neben Magnesia Lampsakos, Myus sowie wohl noch Perkote und Palaiskepsis) ebenfalls nicht bloß Gelder einstrich, sondern wenigstens in Magnesia, wo sein Wirken ja bezeugt ist, auch tatsächlich herrschte.³⁵ Die These BRIANTS, es habe sich bei solchen δωρεάι nur um «la concession des revenus» und eben gerade nicht der Städte selbst gehandelt, wird diesen Verhältnissen dagegen nicht gerecht, jedenfalls nicht in dieser Ausschließlichkeit. Wir sind wahrscheinlich weit davon entfernt, die δωρεάι von allen Seiten juristisch ganz zu erfassen,³⁶ und müssen mit einem vielseitig verwendbaren und gestaltbaren,³⁷ möglicherweise nur auf einen sehr kleinen «gemeinsamen Nenner» zu

³³ Xen., a. O., dazu BERVE, a. O. 621. Pergamon scheint entgegen BERVES Ansicht (178; vgl. HABICHT, *Altertümer v. Pergamon* VIII 3, 1969, 1) auch an Gongylos, und nicht an Damaratos, gegeben worden zu sein: 400/399 war es in der Hand von Gongylos' Witwe Hellas (Xen. *anab.* 7, 8, 8). Wenn W. KOLBES Vermutung, die pergamenische Phylenordnung gehe auf die Gongyliden zurück (MDAI[A] 32, 1907, 466–469), richtig ist, spricht sie für staatsrechtliche Kreativität dieser Dynastenherrschaft.

³⁴ H. v. FRITZE, *Die antiken Münzen Mysiens I*, 1913, 139. Auch die pergamenische Münzprägung reicht in die Zeit des Gongylos zurück: v. FRITZE, in: *Corolla Numismatica* B. V. Head, 1906, 47–49; *Die Münzen von Pergamon*, APAW 1910, 4 f., und aus Teuthrania gibt es Münzen der Damaratiden: E. BABELON, *Mél. numismatiques* II, 1893, 189. Zusammenfassend zu dieser frühen DynastENZEIT im Kaikosgebiet: L. ROBERT, in: *Etudes déliennes*, BCH Suppl. 1, 1973, 483 f.

³⁵ Auch für Themistokles sei hier nur auf BERVES Darbietung des Materials, a. O. 618, dazu die Studie von R. WEIL in: *Corolla Numismatica* B. V. Head, 301–309, verwiesen. – Wenn die griechische Überlieferung an der Schenkung von allem einen typisch persischen Zug, die Zweckbestimmung der Einkünfte aus den einzelnen Städten für ἄρτος, οἶνος, ὄψον, στρωμνή und ἀμπεχόνη (vgl. dazu etwa ED. MEYER, *Geschichte des Altertums* IV 1³, 1939, 54–58; 80–82, mit den weiteren Belegen) hervorhebt, obwohl die keilschriftlichen Dokumente gerade auch weitgehende administrative Kompetenzen der achämenidischen δωρεά-Inhaber bezeugen (DANDAMAYEV, a. O.), zeichnet sie durch die alleinige Betonung des materiellen Aspekts wohl ein einseitiges Bild dieser δωρεάι. Ob man das auch im Fall des Alkibiades, dem Pharnabazos Gryneion gab (*dederat*), *ex quo quinquaginta talenta vectigalis capiebat* (Nepos, *Alcib.* 9, 3), anzunehmen hat, läßt sich kaum entscheiden, aber das Gegenteil gilt natürlich für Phokion, dem Alexander mit dem Angebot, τετάρων πόλεων ἐν Ἀσίᾳ . . . μίαν, ἣν ἂν αἰρήται, παραδοῦναι (Plut. *Phok.* 18, 5), wohl wirklich nur eine Apanage offerieren wollte, so daß Aelian mit seiner Erklärung, ἵνα ἔχοι καρποῦσθαι τὰς ἐκείθεν προσόδους (v. h. 1, 25), die Sache recht erfassen.

weiligen δωρεάι gerechnet werden, worauf unten zurückzukommen ist.

und rechtsvergleichende Untersuchung der δωρεάι gibt es noch immer nicht.

³⁷ Mit Variationen muß besonders auch bei der besitzrechtlichen Konstruktion der je-

³⁶ Die von ROSTOVITZEFF, *SEHW* 1339, als Desiderat angemeldete zusammenschauende

bringenden Phänomen rechnen, zu dem nicht nur die für unseren Zusammenhang besonders wichtigen Schenkungen von Städten gehören, sondern natürlich auch solche von Ländereien, von Dörfern und von bestimmten Staatseinnahmen, wie sie Alexander mit bezeichnendem Nebeneinander an seine Hetairoi vergeben haben soll (. . . ἀπονεῖμαι τῷ μὲν ἄγρον, τῷ δὲ κώμην, τῷ δὲ συνοικίας πρόσδοον ἢ λιμένος, Plut. Alex. 15, 2³⁸) und wie sie auch im Ptolemäerreich nebeneinander vorkommen.³⁹ So unwahrscheinlich es ist, daß die mit ptolemäischen Steuerδωρεαί Bedachten sich mit der Verwaltung und Eintreibung der ihnen zugestandenen Gefälle befaßten,⁴⁰ so undenkbar ist es auf der anderen Seite etwa, daß Asandros aller Herrschaftsrechte, die er als Satrap in Karien hatte, entkleidet werden sollte, als er sich 313 mit Antigonos unter der Bedingung einigte, τὴν δὲ σατραπείαν ἦν πρότερον εἶχε δωρεὰν κατέξευ.⁴¹ Asandros hat das Abkommen freilich sofort wieder gebrochen und ist daraufhin schnell dem massiven Angriff des Antigonos erlegen, so daß sich die mit dem Vertrag begründeten Verhältnisse nicht entwickeln konnten, aber eine Dynasteia, als βέβαιος ὢν φίλος Ἀντιγόνῳ, wie Diodor die von Antigonos intendierte Beziehung zu Asandros charakterisiert, wäre wohl dabei herausgekommen.⁴²

³⁸ Plutarch denkt also gerade nicht nur an «revenus», wie BRIANT die Stelle gegen ihre Formulierung versteht.

³⁹ Zur Vergabe von Steuern ἐν δωρεᾷ an verdiente Funktionäre und an Tempel durch die Ptolemäer vgl. W. L. WESTERMANN, Upon Slavery in Ptolemaic Egypt, 1929, 26–29; dens. – C. W. KEYES – H. LIEBESNY, Zenon Papyri (P. ColZen) II, 1940, Nr. 120 Kommentar.

⁴⁰ Vgl. noch PRÉAUX' Rezension von P. ColZen II, CE 16, 1941, 274 f. – Hinsichtlich der Vergabe von κώμαι und γῆ unterscheiden die Revenue Laws an der Anm. 18 zitierten Stelle zwischen ἐν δωρεᾷ und ἐν συντάξει. Im Gefolge von G. LUMBROSO haben schon B. P. GRENFELL und J. P. MAHAFFY in ihrem Kommentar (Revenue Laws of Ptolemy Philadelphia, 1896) die Differenz darin gesehen, daß der δωρεά-Inhaber die δωρεά selbst bewirtschaftet, während der σύνταξις-Inhaber (dazu OTTO, Priester und Tempel im hellenistischen Archive, 1974, Nr. 1934 Einleitung) aus dem Land nur die vom König abgetretenen Einkünfte zugewiesen bekommen habe.

⁴¹ Diod. 19, 75, 1, vgl. Staatsverträge des Altertums III 425. Die weiteren Bedingungen waren neben Stellung von Asanders Bruder als Geisel die Respektierung der Autonomie der Griechenstädte und, als erste und wichtigste, τοὺς μὲν στρατιώτας παραδώσει πάντας Ἀντιγόνῳ, womit Asandros wohl auf das militärische Kommando in der Satrapie verzichten sollte (H. BENGTON, Die Strategie in der hellenistischen Zeit², 1964, I 205 f.).

⁴² Im Rahmen dieser φιλία und des Verzichts auf das militärische Kommando beabsichtigte Antigonos, bei Asandros also anscheinend zu dulden, was er bei Arrhidaios sechs Jahre vorher bekämpfte: ἐγκαλῶν . . . ὅτι φανερός ἐστιν ἀποστήσον καὶ τὴν σατραπείαν ἐαυτῷ δυναστείαν κατασκευαζόμενος (Diod. 18, 52, 3). Wenn er übrigens damals dem Arrhidaios befahl, τῆς σατραπείας παραχωρεῖν καὶ μίαν λαβόντα πόλιν εἰς καταβίωσιν τὴν ἡσυχίαν ἄγειν (Diod., a. O.), hat er wohl auch nicht nur an die Aussetzung einer Rente gedacht, sondern an die Reduzierung der δυναστεία auf das ungefährliche Maß einer Stadtδωρεά.

Ganz deutlich werden entsprechende Verhältnisse im Fall der Arsinoë II.:⁴³ Nachdem Lysimachos die aus Herakleia, Tios und Amastris bestehende Herrschaft der Amastris und ihrer Söhne in seine Gewalt gebracht hatte (ποιησάμενος ὑπὸ τὴν πρόνοιαν αὐτοῦ), beehrte sie Arsinoë von ihm zur δωρεά. Καὶ ὁ Λυσιμάχος σεμνύνων τὸ δῶρον κατ' ἀρχὰς μὲν οὐ προσίετο, ἐκλιπαρηθεὶς δὲ χρόνῳ παρέσχεν, woraufhin Arsinoë, δεξαμένη . . . τῆς Ἡρακλείας τὴν ἀρχήν, dort einen Statthalter ihrer Wahl einsetzte, der ein sehr straffes, die eben erst von Lysimachos zugestandene Demokratisierung kassierendes Regiment in ihrem Namen führte und über den Tod des Lysimachos hinaus aufrechterhielt.

Als Antiochos IV. 171 v. Chr. Tarsos und Mallos an eine Mätresse verschenkte, kam es dort zu einem Aufstand, den der König persönlich beilegen mußte.⁴⁴ Leider sind die Hintergründe der Affäre nicht zu fassen,⁴⁵ sie zeigt jedoch wenigstens, daß es auch sonst Städte gab, die eine Behandlung als δωρεά nicht mit teilnahmsloser Gelassenheit hinnehmen wollten, und daß Telmessos mit seinem Bemühen, einer solchen als Gefahr empfundenen Absicht des Ptolemaios II. zu begegnen, kein Einzelfall gewesen ist.

Auch bei den Telmessiern ist nicht mehr exakt zu ermitteln, worauf sich ihre Befürchtungen im einzelnen gerichtet haben könnten, weil wir nicht wissen, welche Rechtsverhältnisse Philadelphos für die geplante δωρεά Telmessos vorgesehen hatte. Bei der bekanntesten ptolemäischen δωρεά, der des Dioiketen Apollonios im Faijūm,⁴⁶ sieht man trotz der an Details so reichen Dokumentation des Zenon-Archivs in dieser Hinsicht die für das Verständnis unserer Inschrift Nutzen versprechenden Prinzipien ebenfalls nicht recht klar. Immerhin scheint Apollonios trotz allem staatlichen Reglement auf seiner ja nur zu prekärer Besitz überlassenen und der allgemeinen königlichen Verwaltung keineswegs entzogenen δωρεά eine gewisse unternehmerische Selbständigkeit genossen zu haben,⁴⁷ amt-

⁴³ Zum Folgenden vgl. Memnon, *FGrHist* 434 F 1, 5, 1–6, 2, dazu St. MAYER BURSTEIN, *Outpost of Hellenism: The Emergence of Heraclea on the Black Sea*, 1976, 86 f. (93 f. zur Chronologie) mit der früheren Literatur.

⁴⁴ II. Makk. 4, 30 f.: . . . συνέβη Ταρσεῖς καὶ Μαλλώτας στασιάσειν διὰ τὸ Ἀντιοχίδι τῆ παλλακῆ τοῦ βασιλέως ἐν δωρεᾷ δεδόσθαι.

⁴⁵ RUGE, *RE* 4 A 2, 1932, Tarsos, 2418–2421.

⁴⁶ Den folgenden Ausführungen, die nur in groben Zügen das Feld abstecken sollen, in dem die Motive der Telmessier in etwa vermutet werden können, liegen die zusammenfassenden Darstellungen von ROSTOVITZEFF, am Anm. 21 a. O.; C. C. EDGAR, *Zenon Papyri in the University of Michigan Collection*, 1931, S. 26–43, und PRÉAUX, *L'économie royale 17–21*, und: *Les Grecs en Egypte* (vgl. Anm. 21) zugrunde, neben denen noch auf G. M. COHEN, *Studies in the Seleucid Settlements*, Diss. Princeton 1970, 139–149, verwiesen sei.

⁴⁷ Vgl. hierzu vor allem das zuletzt genannte Büchlein von PRÉAUX. Daß die δωρεά des Apollonios hier kein Sonderfall war, könnte sich an einem winzigen Detail beispielhaft anzeigen, wenn in den Revenue Laws die δωρεά-Besitzer das Saatgut für Ölfrüchte selbst bewirtschaften dürfen, während die übrigen Bauern ihre Gesamternte an den Staat abgeben und von diesem die Saat geliefert bekommen (col. 42 f., dazu PRÉAUX, *L'économie royale* 66–73).

liche Funktionen (wie die des Epistaten – und damit des Polizeichefs – und Komarchen⁴⁸) und Zuständigkeiten (etwa die Eintreibung und Abrechnung von Steuern⁴⁹ und die Organisation von Zwangsarbeit⁵⁰) sind durch Apollonios' örtlichen Bevollmächtigten Zenon übernommen worden, und Apollonios wie Zenon haben auf der δωρεά eine «Sondergerichtsbarkeit» ausgeübt, die H. J. WOLFF einsichtig als Ausfluß «rein disziplinärer Koerzitionsgewalt» auf Grund von «weitreichenden, aber typischerweise nicht definierten Herrschaftsbefugnissen» bestimmt hat.⁵¹ Damit zeigen sich für diese innerägyptische Domäne Züge an, die in dem der direkten Einwirkung der alexandrinischen Zentrale naturgemäß weniger leicht zugänglichen Telmessos vermutlich in noch weit stärkerem, der Situation in Herakleia unter Arsinoë ähnlichem Maß hervorgetreten wären, wenn Philadelphos die Stadt als δωρεά konstituiert hätte. Möglicherweise hat man sich dort ausgerechnet, daß man Eingriffen eines am Ort residierenden δωρεά-Inhabers unmittelbarer, persönlicher und direkter ausgeliefert wäre als dem bei aller Präsenz seiner Funktionäre fernen König, und deshalb das δωρεά-Projekt abzuwenden gesucht.

Unter diesem Aspekt kam natürlich der als Inhaber der δωρεά ausersehenen Persönlichkeit allergrößte Bedeutung zu, und man könnte sich vorstellen, daß die Telmessier da nicht bloß grundsätzliche, sondern ganz konkrete Befürchtungen hatten, über die sich jedoch leider nichts Sicheres mehr ermitteln läßt.

Die Ankunft des königlichen Schreibens in Telmessos ging der Volksversammlung, in der es verlesen wurde, sicher nur ganz wenig voraus, so daß wir mit deren Datum, ἔτους τετάρτου μηνὸς Δίου, auch für jenes einen sicheren zeitlichen Anhalt haben, wenn eine eindeutige Umrechnung in das julianische System gelingt. Philadelphos hat die Zählung seiner Regierungsjahre, die ursprünglich den Antritt der Alleinherrschaft (Anfang 282) zum Ausgangspunkt hatte (Zählung A), bekanntlich später auf seine Erhebung zum Mitregenten (Anfang 284) umgestellt (Zählung B). A. E. SAMUELS Datierung dieser Reform in das 16. Jahr der Alleinherrschaft,⁵² der ich Chiron 7, 1977, 46 f., mit Vorbehalt gefolgt bin, hat jetzt L. KOENEN die Grundlage entzogen, aber als neuen und, wie sich zeigen wird, durchaus unsicheren Terminus ante quem dafür erst das Jahr A 5 = B 8 angenommen.⁵³ Dennoch muß man sich wohl nicht damit zufriedengeben, zwischen

⁴⁸ EDGAR, a. O. 38 f.; E. BALOGH, in: Actes du V^e congrès internat. de papyrologie, 1938, 54–57.

⁴⁹ EDGAR, a. O. 39 f.

⁵⁰ ROSTOVITZEFF, Large Estate 51.

⁵¹ Die Zeugnisse für diese Rechtspflege hat E. BERNEKER, Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens, 1935, 161–182, zusammengestellt und besprochen, ihre theoretische Begründung hat WOLFF, Das Justizwesen der Ptolemäer, 1962, 113 ff., besonders 177–180, offengelegt.

⁵² Ptolemaic Chronology, 1962, 25 ff.

⁵³ Eine agonistische Inschrift aus Ägypten und frühptolemäische Königsfeste, 1977,

zwei voneinander durch 3 Jahre⁵⁴ getrennten julianischen Daten für das 4. Regierungsjahr des Philadelphos (A 4: Anfang 279 – Anfang 278; B 4: Anfang 282 – Anfang 281) die Entscheidung offenhalten zu müssen. P. Eleph. 5 ist nämlich mit βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου (ἔτους) β' μη(νός) Τῦβι τρίτη ἐπ' εἰκάδι in ein 2. Regierungsjahr des Philadelphos datiert, das SAMUEL (a. O. 26) mit Recht der Zählung A zugeordnet hat, weil es nach der Zählung B in das Jahr 284/3 führen, also vor den Tod des Soter fallen würde; und bis dahin hat man ausschließlich nach Regierungsjahren des letzteren gezählt.⁵⁵ Nach der ägyptischen Version des Systems A entspricht das Jahr 2 des Philadelphos dem julianischen Jahr 2. November 282 – 31. Oktober 281,⁵⁶ wobei der Tybi etwa auf März 281 fällt. In der Zählung B gilt die Gleichung Jahr 4 = 282/1, woraus man wohl folgern muß, daß das Jahr B 4 eine bloß fiktive Existenz hat, weil im Frühjahr 281 noch die Zählung A in Geltung war. Dann aber ist auch das Jahr 4 unserer Inschrift der Zählung A zuzuweisen, weil es sich ja nicht um ein retroaktiv fingiertes Datum, sondern um eine authentische Urkundendatierung handelt. Dieses Jahr 4 des vom Beginn der Alleinherrschaft des Philadelphos ausgehenden Systems A ist von Anfang 279 bis Anfang 278 gelaufen.

Die Umrechnung des Dios setzt die zweifache Hypothese voraus, daß der makedonische Kalender Ägyptens schon damals nach dem ägyptischen reguliert wurde⁵⁷ und daß dieser makedonisch-ägyptische Kalender damals im prolemäischen Lykien galt, und würde dann etwa September 279 zum Ergebnis haben.

Diese Überlegungen haben Konsequenzen für die Beurteilung der Regierungsjahrgaben in den Chiron 7, 1977, 46 f., zusammengestellten südwestkleinasiatischen Urkunden der frühen Zeit des Philadelphos. Die Inschrift aus dem pisidischen Termessos⁵⁸ mit dem Datum βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου ἔτους πέμπτου μηνός Ἀυδναίου muß nämlich ebenfalls der Reihe A angehören,⁵⁹ weil das Jahr B 5 (= A 2) nicht real existiert haben kann, wenn es das Jahr A 4 gab. Dasselbe gilt für die Inschrift TAM II 158 aus Lissa vom Artemisios des Jahres 8, der bei Kalkulation nach der Reihe B (B 8 = A 5) vor den Audnaios des

33 ff.; besonders 43–45.

⁵⁴ Zu der Differenz von 3 Regierungsjahren im griechischen Kalender Ägyptens vgl. KOENEN, a. O. 43 (mit der weiteren Literatur), und seinen Erklärungsversuch dafür, a. O. 51–53.

⁵⁵ SAMUEL, a. O.; P. W. PESTMAN, *Chronologie égyptienne d'après les textes démotiques*, 1967, 12–18. – Ich benütze die Gelegenheit, Herrn KOENEN für die Korrespondenz, in der ich diese Kalenderfragen mit ihm diskutieren durfte, und besonders für den Hinweis auf P. Eleph. 5 zu danken.

⁵⁶ PESTMAN, a. O. 17.

⁵⁷ SAMUEL hat diese Regulierung a. O. 63–74 für das 6. Jahr des Philadelphos nachgewiesen und hält a. O. 73 ihre Verbindung mit Soters Kalenderreform für wahrscheinlich; vgl. jetzt auch KOENEN, a. O. 34–39. Das Problem des ägyptischen Kalenders in Lykien ist daselbe wie bei der Inschrift aus Limyra (vgl. Chiron 7, 1977, 44 f.).

⁵⁸ L. ROBERT, *Documents d'Asie Mineure méridionale*, 1966, 53 f.

⁵⁹ Das entsprechende julianische Datum ist dann November/Dezember 278.

termessischen Dokumentes zu stehen käme und also auch der Serie A angehört,⁶⁰ und aus demselben Grund müssen die Inschriften des 9. Jahres aus Stratonikeia und Amyzon in Karien ebenfalls dieser Serie A zugewiesen werden, was für sie das julianische Jahr 274/3 ergibt.⁶¹ Daraus folgt dann aber für die zweite Inschrift aus Lissa (TAM II 159) vom Jahr 11, daß auch ihr Datum nach der Reihe A angegeben ist und, wenn man statt Περειῶν der Lücke vielleicht besser entsprechend Ἀρτεμισίου ergänzt, April/Mai 272 entspricht.

Allem Anschein nach hat man also im südwestlichen Kleinasien mindestens bis 272/1 (Jahr A 11 = B 14) die Regierungsjahre des Philadelphos einheitlich vom Beginn seiner Alleinherrschaft (Anfang 282) an gerechnet. Da nichts für die Annahme einer lokalen Sonderzählung spricht,⁶² ist zu vermuten, daß die Kalenderreform des Philadelphos nicht vor dem Jahr A 11 = B 14 stattgefunden hat.⁶³ Dieser Terminus post quem ist aber dem von SAMUEL angenommenen 25. Mecheir A 13 (= 22. April 270) schon so nahe, daß man die Jahresrechnung der Priester des Bucheums von Armant in der Thebais, von der SAMUEL dabei ausgegangen ist,⁶⁴ vielleicht doch nicht mit KOENEN (a. O. 45) als unmaßgebliche Sonderzählung eines südägyptischen Heiligtums zur Seite schieben darf.

Die Datierungen der Papyri, die KOENEN a. O. 44 Anm. 89 zusammengestellt hat, um die Kalenderreform der allerersten Regierungszeit des Philadelphos zuzuweisen,⁶⁵ sprechen nicht gegen die obige Argumentation. Unter KOENENS Dokumenten zeigen die Urkunden, deren Datierungen ohne Zweifel authentisch sind, zwar für Regierungsjahre 12 bis 15 eine durchgehende und einheitliche Zähl-

⁶⁰ Als julianisches Äquivalent ergibt sich somit März/April 275.

⁶¹ Während von der noch unpublizierten Inschrift aus Amyzon nur bekannt ist, daß sie aus dem 9. Jahr des Philadelphos stammt (BAGNALL, am Anm. 13 a. O. 93 f. mit weiteren Hinweisen), ist das Datum der Inschrift aus Stratonikeia (J. u. L. ROBERT, in: *Mélanges I. Levy, Annuaire inst. phil. et hist. orient. et slaves* 13, 1953, 556), βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου, ἔτους ἐνάτου, μηνὸς Πανήμιου, mit Juni/Juli 274 gleichzusetzen.

⁶² Auch unter Soter hat man sich ja, wie an der Inschrift aus Limyra zu beobachten war (Chiron 7, 1977, 45 f.), in Lykien der griechisch-ägyptischen Norm angeschlossen.

⁶³ Die phönikische Inschrift RES 1211 (KAI 43) aus Larnaka Lapethou in Zypern ist eine im 11. Jahr des Philadelphos (für eine Datierung in die Regierungszeit des Ptolemaios IV. plädiert jetzt HUSS, *ZPalV* 93, 1977, 134–136) abgefaßte Zusammenstellung von Weihungen aus den Jahren 4 (?), 5 und 11 (vgl. A. M. HONEYMAN, *JEA* 26, 1940, 57–67; A. VAN DEN BRANDEN, *OA* 3, 1964, 245–261). Wahrscheinlich gehören auch diese Daten – leider lassen sich die angegebenen phönikischen Monate nicht mit julianischen gleichsetzen – sämtlich zur Reihe A. VAN DEN BRANDEN liest im Gegensatz zu den anderen Herausgebern in Z. 6 der Inschrift Jahr 3 statt Jahr 4, was durch das Photo des Abklatsches bei HONEYMAN bestätigt zu werden scheint. Ein Jahr 3 könnte es in der Reihe B auf jeden Fall nur in der Fiktion einer nachträglichen Umrechnung des 41. Jahres des Soter gegeben haben, wofür aber gerade bei einer Weihung wohl kein Grund bestanden hat.

⁶⁴ A. O. 26 f. mit dem Hinweis auf R. L. MOND – O. H. MYERS, *The Bucheum II*, 1934, 3; 29.

⁶⁵ Das Jahr B 8 (= A 5) gilt KOENEN dabei als Terminus ante quem.

weise,⁶⁶ erlauben aber nicht zu entscheiden, ob diese noch dem System A oder schon dem System B folgte, wobei die Wahrscheinlichkeit jetzt vielleicht doch eher für das System A spricht.⁶⁷ Die Datierungen der von KOENEN angeführten Dokumente aus Jahren 10 (C. Ord. Ptol. 7 f.) und 8 (C. Ord. Ptol. 1 f.), zu denen sich noch C. Ord. Ptol. 77 aus Jahr 4 hinzufügen läßt, können keine solche Authentizität beanspruchen, da sie zwei Sammlungen königlicher Erlasse, P. Petrie III 20 und P. Hib. 198, entnommen sind, die erst in den späten Jahren des Philadelphos beziehungsweise überhaupt erst unter Euergetes I. angelegt wurden.⁶⁸ Wenn diese Daten, wie KOENEN annimmt, der Reihe B angehören, sind sie wahrscheinlich sekundär nach dieser umgerechnet; es ist wohl nicht möglich, mit ihnen in irgendeiner Richtung etwas zu beweisen.

Die Kalenderreform bleibt vermutlich in der Zeit zwischen 272 (TAM II 159 aus Lissa) beziehungsweise Ende April 270 (Bucheum-Chronik) und Anfang September 264 zu suchen,⁶⁹ wo mit dem 19. Loos von Jahr 22 die neue, vom Beginn der Mitregentschaft des Philadelphos ausgehende Zählung B erstmals sicher bezeugt ist.⁷⁰ Die von SAMUEL als Folge der Kalenderreform geforderte Lücke von zwei Regierungsjahren in der griechischen und einem in der ägyptischen Königsjahrreihe gibt es auch in dieser Periode allerdings weder in den demotischen noch in den griechischen Dokumenten,⁷¹ so daß man mit uneinheitlicher Übernahme

⁶⁶ Anspruch auf Authentizität haben die Abrechnungsvermerke der Jahre 12, 13 und 14 des P. Hib. 110, sowie die Verträge PSI 321 vom Jahr 12 und P. Hib. 99 und P. Yale 28 vom Jahr 15. Die Chronik P. Hib. 199 folgt demselben System für die Jahre 13–15.

⁶⁷ Die von KOENEN in dem mehrfach genannten Buch edierte agonistische Inschrift aus Ägypten datiert vom 18. Jahr des Philadelphos, das KOENEN dem System B zurechnet. Das prosopographische Argument, auf das er sich dabei stützt (a. O. 47), entscheidet aber nicht mit Sicherheit zwischen den Systemen A und B, da die Karriere des Kineas wohl in jedem Fall außerordentlich ist. – Die mit der Chronologie von P. Hib. 199 verbundene Frage, ob der Kult der Geschwistergötter vor oder nach dem Tod der Arsinoë eingeführt wurde, ist also wieder offen und eher nicht mit P. M. FRASER (Ptolemaic Alexandria, 1972, II 364 f. Anm. 208) und KOENEN (a. O. 45 Anm. 92) im ersteren Sinn zu beantworten.

⁶⁸ Zu P. Petrie III 20 vgl. LINGER, CE 27, 1972, 225 f.; C. Ord. Ptol. S. 9. Bei P. Hib. 198 ist die Rückseite sicher nach dem 5. Jahr des Ptolemaios III. geschrieben. Die Aufzeichnungen auf der Vorderseite, die für uns relevanten Dokumente entstammen, halten die Herausgeber für früher: «style of the last ten years or so of Philadelphos» (E. G. TURNER – LINGER, The Hibeh Papyri II, 1955, S. 77), aber an die Zeit der Kalenderreform rücken auch sie damit nicht heran.

⁶⁹ Das entspricht dem Zeitraum zwischen den Regierungsjahren A 11 bzw. 13 und B 22.

⁷⁰ Als frühestes Dokument gilt der von SAMUEL, a. O. 64–68, besprochene griechische Registervermerk des Archivs von Theben auf dem demotischen Heiratsvertrag P. dem. Phil. 510 B (N. J. REICH, Mizraim 2, 1936, 18 Nr. XIV; 9, 1938, 23).

⁷¹ Die demotischen Dokumente haben lückenlos Regierungsjahrangaben von Jahr 2 bis 39 (PESTMAN, a. O. 17–27; vgl. KOENEN, a. O. 43). Die Kalenderreform des Philadelphos ist also, anders als die des Soter, auch von ägyptischen Urkundenschreibern übernommen worden, aber eine gleichförmige Praxis hat es dabei anscheinend nicht gegeben. – Die von KOENEN für die Jahre 16 (C. Ord. Ptol. 5) und 17 (C. Ord. Ptol. 18) angegebenen Datie-

der Reform durch die Urkundenschreiber rechnen und auf die Feststellung einer klaren, alle Zweifel beseitigenden Zäsur wohl verzichten muß. Auch die Annahme, daß die Reform nicht vor der späteren der beiden Inschriften aus Lissa stattgefunden hat, kann deshalb nicht wirkliche Sicherheit beanspruchen, wengleich die öffentlichen Urkunden der kleinasiatischen Städte wohl gegenüber den ägyptischen Dokumenten einen gewissen Vertrauensvorschuß verdienen.

Wenn die vorangehenden Kalendererwägungen das Richtige getroffen haben, gehört der Plan, Telmessos zur δωρεά zu machen, in die Zeit nach dem sogenannten Syrischen Erbfolgekrieg, in dem Philadelphos Unruhen in der Seleukis beim Regierungsantritt des Antiochos I. ausgenützt und sich Teile von dessen Reich angeeignet zu haben scheint.⁷² Die Einzelheiten sind hier freilich ziemlich unklar, und von OTTOS Zusammenstellung möglicher damaliger Erwerbungen des Philadelphos in Kleinasien können nur Milet und Samos Sicherheit beanspruchen.⁷³ Bei den für dessen frühe Regierungszeit bezeugten Besitzungen in Karien⁷⁴ ist nach den Erwägungen, die auf Grund der neuen Inschrift von Limyra anzustellen waren,⁷⁵ wenigstens zum Teil an Erfolge bereits des Soter zu denken; Philadelphos hat sie wahrscheinlich im Syrischen Erbfolgekrieg ausgebaut, aber den Besitz von Telmessos muß er mit dem übrigen Lykien wohl schon seinem Vater verdankt haben, wenn dieser auch das im Norden benachbarte Kaunos bereits besaß.⁷⁶ Noch größer ist die Unsicherheit bei Pamphylien,⁷⁷ so daß sich für eine Neuregelung des Rechtsstatus von Telmessos im Frühherbst 279 eine Erweiterung des ptolemäischen Machtbereiches im südwestlichen Kleinasien auf Grund des Syrischen Erbfolgekrieges zwar als Rahmen andeuten, aber einstweilen noch

rungen griechischer Papyri sind zwar von ebenso zweifelhafter Authentizität wie die vorhin besprochenen, aber es hat beim Zustand der Überlieferung wenig Sinn, auf solche «Lücken» zu bauen.

⁷² Zum Syrischen Erbfolgekrieg vgl. W. OTTO, Beiträge zur Seleukidengeschichte des 3. Jh. v. Chr., ABAW 34, 1, 1928, 17–21; Philologus 86, 1931, 404–408. Daß sein Ende mit der I. Milet 139 Z. 31 erwähnten εἰρήνη vielleicht schon vor den Tod des Ptolemaios Keraunos Anfang 279 fällt, habe ich Chiron 5, 1975, 67f. vermutet.

⁷³ Für Milet ist das entscheidende Zeugnis die mit der eben genannten εἰρήνη eng verbundene Landschenkung des Philadelphos 279/8 im Jahr nach dem Stephanephorat des Antiochos (I. Milet 123, Z. 37–40; dazu, mit Zusammenstellung der Literatur, GÜNTHER, a. Anm. 12 a. O. 51), für das vor Kurupedion lysimachische (I. Priene 37) Samos die von Philokles dort 280/79 einberufene Versammlung des Inselbundes (SIG³ 390; vgl. HABICHT, MDAI(A) 72, 1957, 209 f.; FRASER, am Anm. 67 a. O. II 372 f. Anm. 279; L. MORETTI, Iscrizioni storiche ellenistiche II, 1976, 11 f.).

⁷⁴ Vgl. Anm. 61 und die Übersicht bei BAGNALL, a. O. 89–94; 98 f.

⁷⁵ Chiron 7, 1977, 47 ff.

⁷⁶ Angesichts einer gewissen Sonderstellung, in der sich Telmessos zu Zeiten vom übrigen Lykien abgesetzt zu haben scheint (vgl. u.), könnte seine Zugehörigkeit zu Soters lykischer «Provinz» in Frage gestellt werden, wenn diesem Kaunos nicht gehört hätte.

⁷⁷ BAGNALL, a. O. 110–113.

nicht zu einem historischen Zusammenhang, der zur Erklärung des neuen Dokumentes beitrüge, verdichten läßt.

Die chronologischen Überlegungen führen auch noch zu einer negativen Feststellung: Ptolemaios, der um 299/7 geborene älteste Sohn des Lysimachos und der Arsinoë II., von dessen späteren Beziehungen zu Telmessos gleich noch zu handeln sein wird,⁷⁸ kommt wahrscheinlich 279 als Anwärter für die δωρεά noch nicht in Betracht, und für das oben mit Wahrscheinlichkeit ausgeschlossene Jahr B 4 (= Frühherbst 282) ist wohl in diesem Zusammenhang überhaupt nicht an ihn zu denken: Um ihm die Thronfolge zu sichern, hat Arsinoë bekanntlich den Tod des rechtmäßigen Erben Agathokles aus Lysimachos' erster Ehe mit Eurydike betrieben, und HEINENS Vermutung (a. O. 3–20), Ptolemaios selbst habe 283/2 bei dessen Ermordung die Hand im Spiel gehabt, hat einiges für sich, ebenso seine Wiederaufnahme der These BELOCHS, Arsinoë habe für diesen ihren Sohn nach dem Tod des Lysimachos in der Schlacht von Kurupedion (Februar 281) gegen Ptolemaios Keraunos das makedonische Königtum beansprucht (a. O. 80–83). Arsinoës Heirat mit Keraunos hat Ptolemaios zu verhindern gesucht,⁷⁹ und schon im Winter 281/0 ist er zu dem Illyrerkönig Monunios geflohen, mit dem er dann 280 gegen Keraunos zu Feld gezogen ist.⁸⁰ Noch in der makedonischen Anarchie zwischen dem Ende des Sosthenes (278/7) und dem Regierungsantritt des Antigonos Gonatas (276) hat Ptolemaios eine Rolle als «Verweser der Geschäfte» in Makedonien gespielt,⁸¹ die zwar im einzelnen unklar bleibt und schließlich erfolglos gewesen ist, aber uns doch zeigt, daß Philadelphos zur Zeit unserer Inschrift wohl noch keinen Anlaß hatte, für den Unterhalt seines Neffen in seinem eigenen Reich vorzusorgen, und daß damals eine andere Persönlichkeit für die geplante δωρεά von Telmessos vorgesehen gewesen sein dürfte.

Über die Rolle, die Arsinoë von ihrem Exil in Samothrake nach der Katastrophe ihrer Ehe mit Keraunos (281/0) bis zur Heirat mit ihrem Bruder Philadelphos gespielt hat, wissen wir gar nichts, so daß sich nicht sagen läßt, ob die Planungen für Telmessos in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Person gestanden sind. Arsinoës oben erwähnter Besitz der herakleotischen Herrschaft als δωρεά von Lysimachos⁸² und die gleich zu besprechende Stellung, die ihr Sohn Ptolemaios später in Telmessos einnahm, würden sich dazu sehr gut fügen. Das Datum der Geschwisterhochzeit ist unbekannt, fest steht nur, daß sie vor 274/3 stattgefunden

⁷⁸ Zum Folgenden vgl. S. 3–94 der «Untersuchungen zur hellenistischen Geschichte des 3. Jh. v. Chr.» von H. HEINEN, wo die Quellen und die frühere Literatur sorgfältig zusammengestellt und eingehend besprochen sind.

⁷⁹ Justin 24, 2, 10.

⁸⁰ HEINEN, a. O. 84–87.

⁸¹ Porphyrios, FGrHist 260 F 3, 11; vgl. HEINEN, a. O. 82.

⁸² Daß Arsinoë auch den Besitz Kassandreias (Justin 24, 2 f. – und vielleicht noch weiterer Städte Makedoniens: Trog. prol. 24), in dem sie zwischen dem Tod des Lysimachos und ihrer Vertreibung durch Keraunos (Memnon, FGrHist 434 F 1, 8, 7: κακείνην τῆς βασιλείας

hat.⁸³ In der Forschung herrscht die Neigung, an einen möglichst frühen Zeitpunkt zu denken, aber auf durchschlagende Argumente kann sie sich bislang nicht stützen. Ob es einen historischen Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf den δωρεά-Plan im Herbst 279 und der Geschwisterhochzeit vielleicht schon bald danach gegeben hat, bleibt also ein unbeantwortbare Frage.

Die königliche Zusage, den δωρεά-Plan zu kassieren, scheint trotz den ἀραι der Telmessier nicht auf die dort beschworene Dauer Bestand gehabt zu haben: Für das Frühjahr 240 bezeugt die Inschrift TAM II 1 (OGI 55)⁸⁴ ebendiesen Ptolemaios, den Sohn des Lysimachos, als παραλαβὸν τὴν πόλιν παρὰ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου.⁸⁵ Παραλαμβάνειν wird zwar auch sonst gerade für die Über-

ἔξεκλήρουξε) erscheint, einer Schenkung des Lysimachos verdankte, ist zwar oft vermutet worden (zuletzt etwa von H.-W. RITTER, *Diadem und Königsherrschaft*, 1965, 114; MAYER BURSTEIN, am Anm. 43 a. O. 86 mit Anm. 51), bleibt aber doch recht unwahrscheinlich (vgl. die Diskussion bei HEINEN, a. O. 75 ff.).

⁸³ Vgl. etwa H. HAUBEN, *Callicrates of Samos*, 1970, 35; FRASER, a. Anm. 67 a. O. II 367 mit der weiteren Literatur.

⁸⁴ Die Wiederherstellung des Textes der an den Rändern bestoßenen Stele (Fotografien der rechten Partie haben L. ROBERT, *BCH* 57, 1933, Taf. XXX B, und M. SEGRE, *Clara Rhodos* 9, 1938, 187, vorgelegt) ist vor allem Z. 18 f. (dazu unten) und 22 f. (vgl. M. HOLLEAUX *Etudes [d'épigraphie et d'histoire grecques]* III, 1942, 375–377; ROBERT, *BCH* 57, 1933, 491) problematisch.

⁸⁵ Die vielbehandelte Frage der Identität des telmessischen Πτολεμαῖος Λυσιμάχου und seiner dortigen Nachfolger ist von SEGRE, a. O. 181–280, im wesentlichen geklärt worden. Seine Ergebnisse und spätere Ergänzungen sind zusammengefaßt bei A. G. ROOS, *Mnemosyne* IV 3, 1950, 59–63; VOLKMANN, *RE* 23, 2, 1959, Ptolemaios 13 f., 1596 f.; PEREMANS-VAN T'DACK, in: *Antidoron M. David*, 1968, 93. Neuerdings hat W. HUSS, *Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV*, 1976, 203 f., den Lysimachiden wieder mit Ptolemaios, dem ‹Sohn›, identifiziert, was dadurch ermöglicht werde, daß der ‹Sohn›, im Zusammenhang einer Revolte in Ephesos (Athen. 13, 593; P. Haun. 6, 11–13), nicht schon bald nach seinem Abfall von Philadelphos (um 259) umgekommen sei, sondern die Regierung des Euergetes noch erlebt habe. Diese Voraussetzung, bei der HUSS CRAMPA (am Anm. 11 a. O. S. 15; 97 ff.), BENGTON und SEIBERT (am Anm. 12 a. O.) in der Interpretation von I. Labraunda 3 folgt, wird aber, wie HABICHT (ebenfalls am Anm. 12 a. O.) mit Recht festgestellt hat, nicht dadurch bewiesen, daß der ‹Sohn› des Philadelphos in dem Dokument zur Zeit des Euergetes von Olympichos als ὁ ἀδελφὸς βασιλέως Πτολεμαίου (sc. III.) identifiziert wird: Sein in der Inschrift zitiertes Schreiben an Labraunda kann durchaus aus der Zeit vor 259 stammen und er selbst 246 längst tot gewesen sein. Der Lysimachide begegnet in einer fragmentarischen Ehreninschrift aus Telmessos für Leimon (SEGRE, *Clara Rhodos* 9, 1938, 183), die Βασιλεύοντος Π[τολεμαίου τοῦ] Πτολεμαίου Σωτή[ρος ἔτους --] | καὶ εἰκοστοῦ datiert ist und damit nach SEGRE zwischen 265/4 und 257/6 gehört. Da der ‹Sohn› von 267/6 bis 259/8, und zwar prononciert als ὁ υἱὸς Πτολεμαῖος und durchaus nicht als Πτολεμαῖος Λυσιμάχου, Mitregent des Philadelphos war (VOLKMANN, a. O. 1666, mit der Richtigstellung von CRAMPA, a. O. 98), ein Mitregent aber in der Datierungsformel nicht genannt ist (was SEGRE und HUSS unberücksichtigt lassen), gehört die Inschrift sehr wahrscheinlich in eines der letzten beiden möglichen Jahre, also in die Zeit sehr bald nach dem Abfall des ‹Sohnes›. Damals aber kann der ‹Sohn› wohl kaum in dem völlige Loyalität zu

nahme von δωρεά gebraucht,⁸⁶ aber das Wort ist so vielseitig verwendbar, daß die entstandene Rechtslage leider nicht als schon damit eindeutig beschrieben gelten kann.⁸⁷ Für die Einsetzung als Stadtkommandant⁸⁸ wäre freilich κατασταθεῖς ἐπὶ τῆς πόλεως o. ä. technisch gewesen, und daß der Sohn des Lysimachos nicht als ein derartiger Funktionär nach Telmessos entsandt war,⁸⁹ lassen, von seiner Stellung innerhalb der königlichen Familie abgesehen, die Nachfolge seines Sohnes und später die seines Enkels vermuten,⁹⁰ so daß in der Forschung seit MAHAFFY⁹¹ und ROSTOVITZ⁹² mit Recht meist von einer δωρεά gesprochen worden ist.⁹³ Die neue Inschrift kann insofern für diese Ansicht als Stütze geltend ge-

Philadelphos bekennenden Dekret der Telmessier zur Empfehlung des darin Geehrten genannt gewesen sein (. . . ἐπειδὴ] Δειμῶν Ἀντιπάτρ[ου -- ἀνῆρ] καλὸς καὶ ἀγαθὸς [ὄν καὶ φίλος] Πτολεμαίου τοῦ Λ[υσιμάχου . . .]): Die von BENGTON und SEIBERT angenommene Versöhnung des ‚Sohnes‘ mit Philadelphos ist eine wenig wahrscheinliche, die Dinge unnötig komplizierende Hypothese, und so schnell nach dem Abfall dürfte man damit nur rechnen, wenn es dafür eindeutige, positive Indizien gäbe. Die Identifizierung des Lysimachiden mit dem ‚Sohn‘ bleibt also nach unseren derzeitigen Kenntnissen so gut wie ausgeschlossen.

⁸⁶ So in der Landschenkung des Antiochos I. an Aristodikides, OGI 221, 54 (WELLES, RC 12, 4) und, von σταθμοί in Ägypten, in einem Erlaß des Ptolemaios II., C. Ord. Ptol. 5 (U. WILCKEN, Chrestomathie 450).

⁸⁷ Vgl. die Auseinandersetzung zwischen P. M. MEYER, a. Anm. 25 a. O. 19, und HOLLEAUX, Etudes III, 1942, 373, sowie die Untersuchungen des letzteren (Etudes II, 1938, 88–92) über die vielfältigen Bedeutungsmöglichkeiten von παραλαμβάνειν. BAGNALL, am Anm. 13 a. O. 234 hat deshalb nicht nur auf den Versuch einer juristischen Definition der Stellung des Lysimachiden in Telmessos verzichtet, sondern deren Grundlage geradezu in einem «informal relationship based on personal ties and power» vermutet, wogegen sich auf Grund der neuen Inschrift aber doch Bedenken erheben.

⁸⁸ Zuletzt BAGNALL, a. O. 220–224 mit der früheren Literatur.

⁸⁹ So jedoch nach dem Herausgeber der Inschrift, V. BÉRARD, BCH 14, 1890, 165, MEYER, a. O. Auch PRÉAUX, L'économie royale 20 Anm. 1, sieht in ihm lieber einen «gouverneur ayant initiative» als einen δωρεά-Inhaber.

⁹⁰ Die Zeugnisse entbehren auch da jeder juristischen Präzision: Der nach dem Großvater benannte Sohn Lysimachos hat Telmessos um 220 durch den Anm. 2 erwähnten Brief zu einer Bürgerrechtsverleihung bewogen (γράφαντος Λυσιμάχου τὴν προγεγραμμένην ἐπιστολὴν [leider ist der Stein vorher gebrochen und der Brief nicht erhalten] ἔδοξε Τελμησέων τῆι πόλει), und der wieder Πτολεμαῖος Λυσιμάχου genannte Enkel ist zu Beginn des 2. Jahrhunderts Inhaber eines größeren Grundbesitzes im Landgebiet von Telmessos, wovon gleich zu sprechen sein wird.

⁹¹ Einleitung zu GRENFELL, Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus, 1896, LII–LV.

⁹² Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 1910, 278 f.; A Large Estate in Egypt 45 f. In seiner «Geschichte der Staatspacht», 1902, 33 f. Anm. 61 sprach ROSTOVITZ dagegen noch von einem Gouverneur, und in SEHW 336 f. hat er die Stellung des Lysimachiden als eine aus einer δωρεά erwachsene Dynasteia bezeichnet.

⁹³ Die von HOLLEAUX (Etudes II, 73–125) neu herausgegebene und eingehend besprochene Ehreninschrift einer unbekanntenen Stadt im hellespontischen Phrygien für Korragos, τεταγμένος στρατηγός τῶν καθ' Ἑλλάσποντον τόπων des Eumenes II., rühmt von Korragos, ὑπὸ τε τὴν παράληψιν τῆς πόλεως ἠξίωσεν τὸν βασιλέα ἀποδοθῆναι τοὺς τε νόμους

macht werden, als sie jetzt zeigt, daß die ptolemäische Zentralverwaltung schon in den frühen Regierungsjahren des Philadelphos diesen Status für Telmessos einmal vorgesehen hatte.

Das Ehrendekret TAM II 1 ist der im siebten Jahr des Euergetes ausgesprochene Dank der Telmessier für Steuererleichterungen (dazu noch unten), die der Lysimachide bei seiner Einsetzung in Telmessos angesichts der damals miserablen Wirtschaftslage der Stadt gewährt hat. Diese Steuererleichterungen sind als einziges Verdienst genannt, und von weiteren *εὐεργεσίαι* ist ebensowenig die Rede⁹⁴ wie von einer schon länger andauernden Abhängigkeit der Stadt von ihrem Wohltäter, so daß Steuernachlaß und Dankesbeschluß zeitlich eng zusammengehören müssen. Wenn es also in dem Dekret Z. 8–10 heißt, *παραλαβὸν τὴν πόλιν παρὰ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου κακῶς διακειμένην διὰ τοὺς πολέμους*, so sind, wie man immer angenommen hat, die *πόλεμοι* der 3. Syrische Krieg, und der König ist Ptolemaios III.; die Filiation *τοῦ Πτολεμαίου* ist kein ausreichender Grund, mit BAGNALL (a. O. 106 f.) statt dessen an Ptolemaios II. zu denken und zu vermuten, der Lysimachide habe Telmessos schon von Philadelphos bekommen.⁹⁵ Ebendies hat nun zwar auch HUSS (a. O. 192 f.) bereits für die Zeit der erwähnten Ehreninschrift für Leimon angenommen, aber wir wissen einfach nicht, welche Stellung der Lysimachide 265/56,⁹⁶ wahrscheinlich 258/6, innehatte und warum ihn die Telmessier in Verbindung zu Leimon brachten. Schon das Wort *φίλος* ist eine Ergänzung, und daß er damals einstweilen nur den im Frieden von Apameia erwähnten *ager qui Ptolemaei Telmessii fuisse*⁹⁷ als *δωρεά* innegehabt habe, ist keine erwiesene Tatsache, sondern eine bislang durch nichts gestützte Hypothese

καὶ τὴν πάτριον πολιτείαν κτλ. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, aber HOLLEAUX (a. O. 91) dürfte wie BENGSON (am Anm. 41 a. O. II 216; 225 f.) fehlgegangen sein, als er mit *παράληψις τῆς πόλεως* den Amtsantritt des Korragos in seiner Strategie gleichsam aus dem Aspekt der Stadt heraus ausgedrückt sah. Die *παράληψις* muß, worauf schon die Wiederherstellung der *πάτριος πολιτεία* hätte führen sollen, vielmehr auf die Übernahme der Stadt durch Eumenes im Frieden von Apameia anspielen. Auf jeden Fall aber ist die Beziehung der Stadt zu Korragos ganz verschieden von der zwischen Telmessos und dem Lysimachiden: Während der letztere die gleich zu besprechenden Abgabenerleichterungen in eigener Zuständigkeit verfügt, vermittelt Korragos die Hilfe des Königs, der ausdrücklich als Urheber auch der Z. 21 ff. behandelten *ἀτέλεια* genannt ist.

⁹⁴ *Ἐν τε τοῖς ἄλλοις ἐπιμελούμενος διατελεῖ κοινῆι τε τῶν πολιτῶν καὶ ἰδίαι ἐκάστου* Z. 10–12 ist nur die übliche, nichts oder doch nichts Wesentliches besagende Floskel.

⁹⁵ Mit *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν κτλ.* bietet die Inschrift in der Datierung zu Beginn die von BAGNALL reklamierte übliche Filiation des Ptolemaios III. Die abgekürzte Fassung, die der Redaktor im Text danach ohne Gefahr eines Mißverständnisses verwenden konnte, hat Parallelen etwa in I. Philae 2; IG IX 1², 1, 56 (vgl. HUSS, CE 50, 1975, 312–320; MORETTI, *Iscrizioni storiche ellenistiche* II, Nr. 86); Sb 5680, Z. 4.

⁹⁶ Zu der Hypothese TARNS Philadelphos habe den Chremonideischen Krieg auf Betreiben der Arsinoë begonnen, um seinen Neffen und Stiefsohn auf den makedonischen Thron zu bringen, vgl. jetzt HEINEN, am Anm. 78 a. O. 97–100.

⁹⁷ Liv. 37, 56, 4 f.; vgl. unten.

SEGRES, die auch mit ihrer Übernahme bei ROSTOVTZEFF und VOLKMANN nichts an historischer Substanz dazugewonnen hat.⁹⁸

Die traditionelle Interpretation von TAM II 1 besteht also wohl zu Recht, und es ist erst Ptolemaios III. Euergetes gewesen, der nach dem Laodikekrieg auf den alten Plan seines Vaters zurückgegriffen und Telmessos dem damals etwa sechzigjährigen Sohn des Lysimachos zur δωρεά gegeben hat. In ihrer damaligen Lage hat die Stadt das ebenso begeistert begrüßt,⁹⁹ wie sie es gut dreißig Jahre früher leidenschaftlich abgelehnt hatte.

Seine geographische Lage als der mit einem vorzüglich geschützten Hafen¹⁰⁰ ausgestattete Hauptort einer großen und fruchtbaren Tiefebene, die sich mit etwa 4 km Breite rund 8 km ins Land hinein erstreckt, rings von Gebirgen umschlossen und dadurch nicht bloß von Karien, sondern auch vom übrigen Lykien deutlich getrennt, hat Telmessos zur Zeit des attischen Seebundes¹⁰¹ wie im Frieden von Apameia¹⁰² eine gewisse Sonderstellung zugewiesen, und diese Situation dürfte letztlich die Stadt auch für die Ptolemäer zur δωρεά gleichsam prädestiniert haben. Welche internen Rechtsverhältnisse Philadelphos in ihr herzustellen gedachte, falls es hierfür schon konkrete Vorstellungen gab, erfahren wir aus der neuen Inschrift nicht, aber auch über die Zustände, wie sie später unter den Lysimachiden in Telmessos herrschten, ergeben unsere vereinzelter Informationen kein zusammenhängendes Bild.

⁹⁸ SEGRE, Clara Rhodos 9, 1938, 184 f.; ROSTOVTZEFF, SEHW 336 mit Anm. 131 a; VOLKMANN, am Anm. 85 a. O. 1596.

⁹⁹ Die Z. 24 ff. verkündete Ehrung (jährliches Rinderopfer auf einem ὑπὲρ αὐτοῦ dem Zeus Soter auf der Agora zu errichtenden Altar mit Opferprozession unter obligatorischer Beteiligung aller πολῖται und πάροικοι) ist, wie M. P. NILSSON, Geschichte der griechischen Religion II², 1961, 142 f., mit Recht bemerkt, daran, die Grenze zur Apotheose zu überschreiten, und hat eine wenig frühere, interessante Parallele in der Ehrung des Achaios d. Ä. durch zwei Dörfer seiner δωρεά: Chiron 5, 1975, 69 f.; 86, und Strab. 14, 3, 4.

¹⁰⁰ Vgl. ἐλλίμενον Τελεμησσόν in dem Epigramm des Arbinas aus dem frühen 4. Jahrhundert: J. BOUSQUET, CRAI 1975, 138–150.

¹⁰¹ In der Aparchai-Liste von 446/5 ist die Stadt von den Λύκιοι καὶ συντελ. getrennt geführt (III 33 f.; vgl. auch die Schatzung von 425/4, I 130, aber damals hatte Lykien schon längst den Seebund verlassen: R. MEIGGS, The Athenian Empire, 1972, 246 f.), in den Verzeichnissen der Jahre 452/1 und 451/0 jedoch mit den übrigen Lykiern verbunden (I 29 f. bzw. V 32 f.: Τελεμέσσιοι καὶ Λύκιοι), so daß hieraus weniger auf eine Trennung von Lykien (O. TREUBER, Geschichte der Lykier, 1887, 99; PH. H. J. HOUWINK TEN CATE, The Luvian Population Groups of Lycia and Cilicia Aspera, 1961, 14 f.) als auf eine gewisse, der geographischen Situation entsprechende Sonderstellung, vielleicht auch auf besondere strategische und wirtschaftliche Bedeutung geschlossen werden sollte. Ihre lykischen Münzen erweisen die Stadt jedenfalls als lykisch (vgl. O. MØRKHOLM, JNG 14, 1964, 70–72, mit weiteren Hinweisen), und der eben genannte Arbinas, der dort auch prägen ließ (MØRKHOLM, a. O.; zu der Prägung mit lykischer und karischer Legende zuletzt O. MASSON, Kadmos 13, 1975, 127–130), zählte sie in dem zitierten Epigramm zu seinen lykischen Besitzungen.

¹⁰² Während Lykien unter rhodische Herrschaft kam, ist Telmessos damals bekanntlich

Bei den Verhandlungen über die Aufteilung Kleinasiens nach dem römischen Sieg über Antiochos III. bekam Eumenes 189 nach der livianischen Version (37, 56, 4 f.) *Telmessum item nominatim et castra Telmessium praeter agrum qui Ptolemaei Telmessii fuisset*. Die Interpretation der Passage ist umstritten,¹⁰³ aber die Unterscheidung zwischen Telmessos mit seinen *castra*¹⁰⁴ und dem *ager* des Ptolemaeus Telmessius, womit wohl der Enkel des Lysimachossohnes gemeint ist,¹⁰⁵ ist auch unabhängig von dem künftigen Schicksal dieser Domäne deutlich und zeigt, daß die Stadt selbst spätestens von der Eroberung Lykiens durch Antiochos an (seit 197/6)¹⁰⁶ nicht mehr zur *δωρεά* gehört haben dürfte, die nun auf den genannten *ager* beschränkt gewesen zu sein scheint. Daß ähnliche Verhältnisse vor der *παράληψις* der Stadt 241/0 geherrscht hätten, ist, wie schon bemerkt, eine unbewiesene Hypothese SEGRES. Das Ehrendekret für Leimon erlaubt allenfalls die Vermutung, daß schon lange Jahre zurückreichende freundliche Beziehungen zu dem Lysimachiden es den Telmessiern erleichterten, ihre einstigen *ἀραιά* fallenzulassen, als dieser ihre Stadt zur *δωρεά* bekam.

Die Rechtsverhältnisse zwischen *δωρεά*-Herrn und Stadt werden durch die Lysimachidendokumentation möglicherweise noch in ein paar Einzelpunkten beleuchtet: Wenn Lysimachos, der Sohn unseres Ptolemaios, seinem Vater im Besitz der *δωρεά* nachgefolgt ist, zeigt seine Anm. 2 und 90 erwähnte Korrespondenz mit Telmessos, daß der *δωρεά*-Inhaber in typisch monarchischer Weise neben und außerhalb der Polis gestanden ist.¹⁰⁷ Dennoch hat sich der Lysimachide anschei-

pergamensisch geworden: Polyb. 21, 46, 8–10; Liv. 37, 56, 4 f.; Strab. 14, 3, 4.

¹⁰³ Frühere Interpreten wie etwa HOLLEAUX, *Etudes* III, 379 Anm.5, und SEGRE, *Clara Rhodos* 9, 1938, 189; 198 f. (vgl. VOLKMANN, am Anm. 85 a. O. 1597), rechneten mit der Eximierung des *ager* aus der pergamenischen wie der rhodischen Herrschaft; D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor*, 1950, 762 f., hat dagegen wohl richtig angenommen, er sei wie Telmessos selbst dem Eumenes übergeben worden.

¹⁰⁴ Wir wissen nichts über ihre Lage und Zahl (HOLLEAUX, a. O. 369, rechnet nur mit einer Siedlung). Es handelt sich wohl um befestigte Außensiedlungen, wie sie L. u. J. ROBERT kürzlich für das Gebiet von Teos eingehend beschrieben haben (*Journal des savants* 1976, 153–235), aber wie verhielten sich diese zu den *κῶμαι* unserer Inschrift?

¹⁰⁵ Als Antiochos III. Anfang 193 dessen Tochter Berenike als *ἀρχιμέγιστη* des Laodikeultes in Phrygien einsetzte (OGI 224 = WELLES, RC 36 f., dazu vor allem L. ROBERT, *Hellenica* 7, 1949, 17; ROOS, a. Anm. 85 a. O.), unterstrich er die *συγγένεια* dieses Ptolemaios mit dem Seleukidenhaus. Spätestens der Enkel des Lysimachiden scheint sich also von der ptolemäischen Herrschaft emanzipiert zu haben. Nach dem Sieg der Römer war er, wie das Plusquamperfekt bei Livius zeigt, nicht mehr im Besitz des *ager*, wo Eumenes seine Rechtsnachfolge angetreten hat (vgl. die Inschrift bei SEGRE, *Clara Rhodos* 9, 1938, 190 mit SEGRES Kommentar S. 198 f. Wenn man mit MAGIE, a. O., von der Übergabe des ganzen *ager* an Eumenes ausgeht, erübrigen sich die hypothetischen Umwege, die SEGRES Interpretation einschlägt).

¹⁰⁶ H. H. SCHMITT, *Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' d. G. und seiner Zeit*, 1964, 269–295; WILL, *Histoire politique du monde hellénistique* II, 1967, 155–158; H. R. RAWLINGS III, *AJAH* 1, 1976, 1–28.

¹⁰⁷ Die Beurteilung von PEREMANS – VAN T'DACK (am Anm. 85 a. O.): «quoique vassaux

nend nicht abhalten lassen, durch die von SEGRE notierten Verfassungsänderungen in die interne Organisation der Stadt einzugreifen,¹⁰⁸ wie dies Arsinoë einst in Herakleia getan hat, und eine städtische Münzmission unter seine Kontrolle und seine ikonographischen Wünsche zu stellen.¹⁰⁹

Am bekanntesten ist die in TAM II 1 gerühmte Steuerreform, die Ptolemaios bald nach der Übernahme von Telmessos durchgeführt haben muß. Leider ist die Maßnahme durch die ungeheilte Textverderbnis in Z. 18 im Detail unklar,¹¹⁰ aber auch ihr Gesamtverständnis ist durchaus nicht sicher. Ein Teilstück der Reform, die auch ἀτέλεια von Abgaben auf Baumfrüchte und Weide sowie von den συνκύροντα τῆι σιτηραῖ ἀπομοίραι brachte, ist Z. 14–19 so beschrieben: ἐποίησε δὲ καὶ τῆς [σιτ]ηραῖ ἀπομοίρας καὶ ὀσπρίων πάντων καὶ κέ[νυχρ]ου καὶ ἐλύμου καὶ σισάμου καὶ θέρμων πρό[τε]ρον τελωνουμένους σκληρῶς κατὰ τὸν [νό]μον τελεῖν δεκάτην μετροῦντας ΝΑΤΑ [τῶ]ι γεωργῶι καὶ τῶι δεκατῶνι. ROSTOVZEFF¹¹¹ hat daraus entnommen, daß an die Stelle eines komplizierten und zu Härten führenden (σκληρῶς), den innerägyptischen Verhältnissen entsprechend ertragsunabhängigen, κατὰ τὸν νόμον geregelten Erhebungssystems jetzt eine einfache δεκάτη vom tatsächlichen Ernteertrag in der persisch-seleukidisch-römischen Form gesetzt worden sei,¹¹² aber es ist wohl mindestens ebensogut möglich, diesem Text

des Lagides ou des Séleucides, ils se comportent en véritables rois», geht aber entschieden zu weit. Auch die hohen königlichen Funktionäre korrespondieren schließlich mit den Städten in derselben diplomatischen Verkehrsform (vgl. etwa L. ROBERT, Nouvelles inscriptions de Sardes I, 1964, 14).

¹⁰⁸ Clara Rhodos 9, 1938, 182: Unmittelbar vor und nach der Lysimachidenzeit stehen drei ἄρχοντες an der Spitze der städtischen Verwaltung, während ihr nur einer. In ihrer eponymen Funktion sind sie seit 240 durch einen ἱερεὺς ersetzt. Für eine Bewertung dieser Wandlungen ist das Material zu unklar, aber daß sich unter dem Einfluß des Ptolemaios etwas geändert hat, ist kaum zu bezweifeln.

¹⁰⁹ G. F. HILL, in: Anatolian Studies W. M. Ramsay, 1923, 211 f.; zuletzt Klio 26, 1933, 229 f. Es ist wohl nicht nebensächlich, daß die Prägung durch die Legende ΤΕΛΕΜΗΣΣΕΩΝ als städtisch ausgegeben ist und Ptolemaios, dessen Initiative sich für HILL in der Wahl der «Lysimachean types of both obverse and reverse» zeigt, nur mit dem Monogramm ΠΤ firmiert, wenn man dessen Beziehung auf ihn zugesteht.

¹¹⁰ Dazu zuletzt BAGNALL, am Anm. 13 a. O. 106 f. Anm. 97.

¹¹¹ SEHHW 336 f. mit Anm. 131 a und b, ähnlich schon MAHAFFY, am Anm. 91 a. O. LIV, und jetzt wieder BAGNALL, a. O. 109 f. – ROSTOVZEFF und BAGNALL haben den Begriff ἀπόμοιρα wohl zu Unrecht auf die Abgaben von der Produktion an Hülsenfrüchten, Hirse, Sesam und Lupinen ausgedehnt; die ἀπόμοιρα ist ausdrücklich als σιτηρά definiert, und die übrigen Genetive (ὀσπρίων κτλ.) stehen als von ἀπόμοιρα unabhängige «Genetive des Sachbetriffs», eine gerade bei Steuern in den ptolemäischen Papyri beliebte Konstruktion (E. MAYSER, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit II 2, 1933, 189 ff., besonders 193 f.), gleichrangig neben der ἀπόμοιρα.

¹¹² Zu dieser δεκάτη, von der wir vor allem für die persische und seleukidische Zeit nur ganz summarisch Kenntnis haben, vgl. BIKERMAN, am Anm. 13 a. O. 116; 119; ROSTOVZEFF, SEHHW 440–446; 464–469; 811 ff.

etwa mit W. DITTENBERGER und E. KALINKA¹¹³ zu entnehmen, daß Ptolemaios nach einer ruinösen und willkürlichen steuerlichen Überforderung der Stadt in den zurückliegenden Kriegszeiten jetzt wieder zu der durch den νόμος geregelten Abgabenerhebung zurückgekehrt ist und die Institution der δεκάτη mithin in seiner δωρεά schon vorgefunden hat,¹¹⁴ denn κατὰ τὸν νόμον kann sich, so wie der Text formuliert ist, eigentlich nur auf einen weiterbestehenden und weder auf einen soeben außer Kraft gesetzten noch auf einen jetzt neu eingeführten¹¹⁵ νόμος beziehen. Die Reformen, die Ptolemaios möglicherweise aus eigener Initiative vorgenommen hat – jedenfalls steht von einer Beteiligung der alexandrinischen Zentralregierung nichts in seinem Ehrendekret –, wären dann weniger tiefgreifend, würden aber immer noch zeigen, daß er hinsichtlich der Besteuerung seiner δωρεά eine bemerkenswert freie Hand gehabt haben muß, auch wenn er nicht so weit gegangen ist, eigenmächtig bestehende νόμοι abzuschaffen oder neue zu erlassen.

Das Bild, das sich von der telmessischen Herrschaft des Lysimachiden ergibt, ist ganz lückenhaft, so daß ein abschließendes Urteil nur mit Vorbehalt zu fällen ist. Immerhin hat sich nichts gezeigt, was der Stellung eines loyalen Inhabers einer

¹¹³ Kommentar zu OGI 55; Wiener Studien 54, 1936, 148 f.

¹¹⁴ Eine solche δεκάτη, die für Ägypten (PRÉAUX, a. O. 302 f.) wie für das ptolemäische Zypern (BAGNALL, a. O. 76–78) nur unsichere Spuren hinterlassen hat, scheint es auf den Getreideanbau in Ägypten nicht gegeben zu haben, weshalb PRÉAUX an ein Erbe aus der persischen Zeit Lykiens denkt (a. O. 421). Da die Getreidesteuer als ἀπόμοιρα bezeichnet ist, erwog SEGRE (ASAA 27–29, 1949–1951, 319–330, vgl. auch schon DITTENBERGER, a. O.) dagegen bei ihr eine Entsprechung zu der freilich ganz unklaren ἀπόμοιρα in Zypern (dazu BAGNALL, a. O. 78) und vor allem zu der bekannten ἀπόμοιρα für den Kult der Arsinoë (PRÉAUX, a. O. 171–181), die jedoch eine ἔκτῃ und nur in Ausnahmefällen eine δεκάτη (P. RevLaws 24; PRÉAUX, a. O. 169) war und eben nicht den Getreide-, sondern ausschließlich den Wein- und Gartenbau betraf, so daß also eigentlich hier gerade nichts für die von SEGRE behauptete «centralizzazione e unificazione dei modi di tassazione» über das ganze Ptolemäerreich hin spricht. Näher als mit den Verhältnissen in Ägypten liegt wohl die Verbindung der telmessischen ἀπόμοιρα mit der ἀπόμοιρα, die A. WILHELM (SAWW 224, 4, 1947, 16 f.) in einer der Zeit um 350/44 entstammenden Inschrift aus dem karischen Heiligtum des Sinyri (L. ROBERT, Le sanctuaire de Sinuri près de Mylasa I, 1945, 94 ff. Nr. 73) entdeckt hat: Auf eine ἐντολή des Idrieus und der Ada hin nehmen die Πελεκώδος συγγενεῖς einen Nesaios in ihre συγγένεια auf und verleihen dazu ihm und seinen Nachkommen [τῶν ὄντων αὐτοῖς γεωργίων πάντων ἀτέλειαν πλην ἀπομο[οίρας]. Die γεώργια sind eine mit dem Hinweis auf die wenig jüngere Inschrift SIG³ 311 aus Lagina gut gestützte Ergänzung WILHELMS und lassen auch für diese karische ἀπόμοιρα Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Abgaben vermuten. Mit der ἀπόμοιρα dürfte die ptolemäische Verwaltung also in der Tat eine in Telmessos schon vorgefundene Tradition übernommen haben, und dazu paßt die Fortführung persischer Verwaltungstraditionen, die vielleicht auch in der Bestellung von zwei οἰκονόμοι τῆς χώρας für Lykien durch Ptolemaios I. zu vermuten ist (Chiron 7, 1977, 59 f.).

¹¹⁵ Im letzten Sinn hatte Rostovtzeff die Stelle 1910 verstanden: Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 278 f.

ptolemäischen δωρεά von solcher Bedeutung nicht angemessen wäre. Von einer δυναστεία zu sprechen, würde unsere Erkenntnis nicht fördern,¹¹⁶ und den Begriff gar mit ROSTOVZEFF auf ein «vassal kingdom» hin zu definieren, würde unsere Vorstellung von der Rolle des Ptolemaios in Telmessos in eine vermutlich falsche Richtung lenken.¹¹⁷ Daß ihm «monarchische Repräsentation» dort fernlag, zeigen vielleicht gerade auch die schon erwähnten Münzen, die eben keine «dynastischen» Prägungen sind: Ptolemaios tritt da ganz hinter der Stadt zurück,¹¹⁸ gerade umgekehrt wie etwa Themistokles, der seinen Namen in der Münzlegende ausschreibt und den Magnesias abkürzt.

c. Philokles

Einstweilen freilich war es die Absicht des Ptolemaios II., diese ganze Entwicklung eben gerade nicht zu ermöglichen. Daß Telmessos keine δωρεά werden sollte, hat der König nicht nur den Gesandten der Stadt zugesichert; er hat des weiteren auch entsprechende schriftliche Anweisungen an zwei Funktionäre gegeben, von denen der eine, Philokles, eine bekannte Persönlichkeit, nämlich der berühmte βασιλεὺς Σιδωνίων, sein dürfte, wobei die Weglassung dieses und jedes anderen Titels in einem Schreiben seines königlichen Herren ganz natürlich ist.¹¹⁹

Philokles hat, wahrscheinlich 309, dem Soter das wichtige Kaunos gewonnen (Polyaen. 3, 16)¹²⁰ und kommt damit erstmals als Inhaber eines bedeutenden Kommandos in ptolemäischen Diensten in unseren Gesichtskreis; für damals ist, leider zum einzigen Mal und ohne Gewähr für Authentizität, auch ein Titel für seine Funktion, στρατηγός, überliefert. Auf seine in vielerlei Hinsicht noch immer

¹¹⁶ ROSTOVZEFF hat dies in seiner letzten Stellungnahme (SEHWW 336 f.) getan, und HUSS (am Anm. 85 a. O. 192 f.) ist ihm darin gefolgt, aber der Begriff ist so unbestimmt (vgl. nur CRAMPA, am Anm. 11 a. O. 86–96 mit den weiteren Hinweisen), daß er, etwa vom Statthalter und vom Stadtyrannen bis zum ganz, beziehungsweise mehr oder weniger, unabhängigen Herrscher eines größeren Gebietes reichend, über die Rechtsstellung des Ptolemaios in Telmessos ohne weitere Eingrenzung nichts aussagt.

¹¹⁷ HOLLEAUX (Etudes III 373) hat sie mit «par la grâce de Protémée Evergètes prince souverain» besonders konsequent verfolgt. Die Inschrift TAM II 1 läßt aber keinerlei Souveränitätsanspruch erkennen, sondern unterstreicht mit ihrer «ptolemäischen» Datierungsformel und dem βασιλεὺς-Titel für Ptolemaios III. die Zugehörigkeit zu dessen Herrschaft (vgl. auch BAGNALL, a. O. 106 f.; 234). Der Enkel des Lysimachiden scheint zu den Seleukiden übergegangen zu sein, aber das sagt nichts gegen die Loyalität des Großvaters.

¹¹⁸ Auch wenn Ptolemaios Münzen in Telmessos geprägt hat, wie HILL, a. O., und ihm folgend SEGRE (Clara Rhodos 9, 1938, 188) formulieren, tritt er doch anscheinend nicht als Urheber der Prägung im Rechtssinn hervor; dieser ist vielmehr die Stadt, so daß VOLKMANN (am Anm. 85 a. O. 1597) nicht gerade aus dem numismatischen Befund auf eine Dynastenherrschaft hätte schließen sollen.

¹¹⁹ IG XII 5, 1065, das einzige Dokument dieser Zeit, wo Philokles den Königstitel ebenfalls nicht trägt, erlaubt wegen seines fragmentarischen Zustandes keine Beurteilung dieses Befundes.

¹²⁰ Vgl. Chiron 7, 1977, 53 Anm. 57.

ungeklärte Karriere ist nach verschiedenen neueren Untersuchungen¹²¹ hier nicht noch einmal näher einzugehen, nur die Stellung, die Philokles gerade um die Zeit des Dokumentes von Telmessos im ägäischen Machtbereich des Ptolemaios II. eingenommen hat, bedarf einer neuerlichen Betrachtung. Philokles tritt damals in drei den Inselbund betreffenden Inschriften in einer Beziehung zu dem Nesiarchen Bakchon¹²² hervor, die beider gemeinsame Zuständigkeit für die Nesioten, aber zugleich auch die Bakchon übergeordnete Stellung des Philokles beleuchtet. Beide beriefen die Sitzung des Bundes-συνέδριον zur Beschlußfassung über die Ptolemaia nach Samos ein¹²³ und wurden auch sonst in den Bund betreffenden Angelegenheiten gemeinsam aktiv (. . . παραγενομένου Φιλοκλέους εἰς [— και διοικοῦντος μ]ετὰ Βάχχ[ω]ν[ο]ς τὰ κατὰ τὰς νήσους . . .),¹²⁴ aber erst die Bekräftigung der οἰκονομία des Bakchon durch Philokles gab diesen anscheinend die für die Beilegung der inneren Unruhen in Karthaia auf Keos nötige Autorität.¹²⁵ Auch die Rückzahlung überfälliger Schulden der Nesioten an das delische Apollonheiligtum, bei der Bakchon ebenfalls eine, freilich nicht mehr erkennbare Rolle gespielt hat, kam erst auf die Intervention des Philokles, der diesmal auch noch vom König selbst Anweisungen bekommen hatte, zustande.¹²⁶ Philokles konnte also sehr direkt und konkret in die Amtsführung des Bakchon eingreifen, so daß BAGNALLS (a. O. 156 f., vgl. 216 f.) Charakterisierung ihrer Funktionen hinsichtlich des Inselbundes als «concurrent rather than conflicting or hierarchical» einen zu einseitigen Aspekt zu setzen scheint und, auch wenn man sich die Regelung der Kompetenzen nicht bürokratisch starr vorzustellen hat,¹²⁷ W. W. TARN¹²⁸ und MERKERS (a. O. 151) Annahme einer dem Nesiarchen übergeordneten Position des Philokles sachgerechter sein dürfte.

Vor allem aber ist die Kompetenz des Philokles auch an räumlicher Erstreckung

¹²¹ Zusammenstellung der Quellen bei PEREMANS – VAN T'DACK u. a., *Prosopographia Ptolemaica* VI, 1968, Nr. 15 085. Untersuchungen von I. L. MERKER, *Historia* 19, 1970, 143–150; J. SEIBERT, ebenda 337–351; BAGNALL, a. Anm. 13 a. O. 136 ff.; 156 f.

¹²² Zur Stellung des Nesiarchen im Inselbund vgl. W. KÖNIG, *Der Bund der Nesioten*, Diss. Halle 1910, 66–73; MERKER, a. O. 150–152, mit weiterer Literatur.

¹²³ SIG³ 390. Zur Datierung des Beschlusses, der sich selbst mit der Begründung, και νῦν ὁ βασιλεὺς Πτολεμαῖος διαδεξάμενος τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρὸς κτλ., in zeitliche Nähe zum Beginn der Alleinherrschaft des Philadelphos stellt, vgl. die Anm. 73 genannten Arbeiten.

¹²⁴ IG XII 5, 1065.

¹²⁵ Vgl. die eben genannte Inschrift, dazu BAGNALL, a. O. 144.

¹²⁶ SIG³ 391. Zu den Beziehungen zwischen Delos und den Nesioten zuletzt ebenfalls BAGNALL, a. O. 151–156.

¹²⁷ Dies zeigt recht deutlich ein wiederum für die Beilegung innerer Unruhen dankendes Dekret von Naxos (OGI 43), nach dem Bakchon in dieser Sache auf direkte Anordnung des Ptolemaios II. eingegriffen hat (HOLLEAUX, *Etudes* III, 27–37), während er bei der Ptolemaia-Aktion und wohl auch der Schuldenrückzahlung an Delos von Philokles Weisung erhalten zu haben scheint.

¹²⁸ JHS 31, 1911, 251 ff.

über den Inselbund hinausgegangen.¹²⁹ Ob Samos, wohin Philokles die Nesioten einberief, zu deren Koinon gehört hat, ist umstritten,¹³⁰ aber wenn Philokles nach Samos Richter aus Myndos, Milet und Halikarnassos kommen ließ,¹³¹ zeigt das die Zugehörigkeit auch dieser karischen Gebiete zu seinem Aufgabenbereich.¹³² Die neue Inschrift aus Telmessos legt jetzt den Schluß nahe, daß sich dieser noch weiter erstreckt haben muß, auch wenn sie seine genauere Umgrenzung nicht ermöglicht. Dabei ist bemerkenswert, daß Philokles auch in den lykischen Gebieten mit einem anderen ptolemäischen Funktionär zusammengewirkt hat.

Allerdings ist der in der Inschrift genannte Aristoteles sonst anscheinend nicht bekannt, so daß über seine Stellung und sein Verhältnis zu Philokles nur Vermutungen möglich sind, aber wahrscheinlich ist es immerhin, daß er diesem ähnlich wie Bakchon untergeordnet war. Vielleicht geht die Parallele sogar noch weiter und gesellt sich zu dem Nesiarchen in Aristoteles ein *Λυκιάρχης*, der dem für das 5. Jahr des Philadelphos bezeugten *Παμφυλιάρχης* entsprechen würde,¹³³ aber wir wissen eben noch nicht, ob es einen solchen von BAGNALL (a. O. 216–218) in der Tat vermuteten einheitlichen «pattern of administration» im Bereich der Nesioten, in Pamphylien und in Lykien wirklich gegeben hat¹³⁴ und ob der im P. Tebt. 8 aus dem ausgehenden 3. Jahrhundert auch wieder ohne Titel als Briefpartner des Dioiketen in Lykien auftretende Nikostratos¹³⁵ ein Nachfolger des Aristoteles oder der beiden *οἰκονόμοι τῆς χώρας* der Inschrift aus Limyra gewesen ist¹³⁶ oder eine noch andere Funktion bekleidet hat.

¹²⁹ Bakchons Bereich ist, wie schon sein Titel zeigt, hierauf beschränkt. Philokles führte zusammen mit ihm die Verhandlungen mit dem Inselbund über die Ptolemaia (Anm. 123), aber für die Organisation finanzieller Details bei der Durchführung des Beschlusses war dann der Nesiarch allein zuständig (Z. 57 ff.).

¹³⁰ Zum Stand der Frage BAGNALL, a. O. 80.

¹³¹ M. SCHEDE, MDAI(A) 44, 1919, 21 Nr. 9 (SEG 1, 363).

¹³² Eine besondere organisatorische Verbindung der Insel Samos mit Karien, die HABICHT angesichts einer Ehrung des Aristolaos, *στρατηγὸς ἐπὶ Καρίας* des Philadelphos vermutlich in den Jahren 270/59, durch die Samier erwägt (MDAI[A] 72, 1957, 220), läßt sich für die Philoklesdokumentation nicht nachweisen, weil dieser eben auch für die Nesioten zuständig war.

¹³³ L. ROBERT, am Anm. 58 a. O. 53–58.

¹³⁴ BAGNALL, der dabei auf K. J. BELOCH, Griechische Geschichte IV² 1, 1925, 396, fußt, erwägt, ob die Einsetzung der *-άρχαι* in bundesstaatlicher Organisation der Nesioten, der Pamphylier und der Lykier eine einheitliche Begründung finden könnte. Eine solche politische Struktur ist freilich für die Pamphylier gar nicht und für die Lykier in dieser Zeit erst in nicht genauer erkennbaren Ansätzen (vgl. etwa MORETTI, Ricerche sulle leghe greche, 1962, 186 ff.; J. A. O. LARSEN, Greek Federal States, 1968, 243 ff.) nachweisbar, so daß die Frage offenbleibt, ob das spätere, durch TAM II 583 und Strab. 14, 3, 3 erst für das 1. Jahrhundert v. Chr. bezeugte Oberhaupt des Bundes mit dem Titel *Λυκιάρχης* auf einen gleichnamigen ptolemäischen Funktionär zurückgeht.

¹³⁵ Vgl. BAGNALLS Neuedition des Papyrus, JEA 61, 1975, 168–180.

¹³⁶ Chiron 7, 1977, 59 f. Wenn man solche *οἰκονόμοι* neben einem Lykiarchen annehmen dürfte, ergäbe sich eine Parallele zu dem *οἰκονόμος τῶν νήσων* (IG XII Suppl. 169)

Ptolemaios II. hat die Telmessier auf sein Schreiben πρὸς τοὺς περὶ Φιλοκλήν καὶ Ἀριστοτέλην hingewiesen, wobei er den präpositionalen Ausdruck der Verwendung der bloßen Namen vorgezogen haben dürfte, weil ihm seine beiden Spitzenfunktionäre in diesem Zusammenhang weniger als Einzelpersonlichkeiten, sondern mehr als Leiter eines Stabes vor Augen standen.¹³⁷ Das zitierte Schreiben selbst dürfte formal eine ἐπιστολή gewesen sein¹³⁸ und kann sich als solche¹³⁹ nicht an den Stab, sondern nur an dessen Leiter gerichtet haben,¹⁴⁰ ja nicht einmal eine gemeinsame Adressierung an Philokles und Aristoteles ist nach allem, was wir von der amtlichen Korrespondenz im Ptolemäerreich wissen, bei deren Prominenz und vermutlichem Rangunterschied anzunehmen,¹⁴¹ und wahrscheinlich war

neben dem Nesiarchen, aber das ist vorläufig Spekulation, und soweit die Funktion der οἰκονόμοι τῆς χώρας in Lykien aus der Inschrift von Limyra erhellt, scheint sie eher auf eine straffe, den Verhältnissen in Ägypten mehr als dem zuletzt von BAGNALL (a. O. 156–158) gezeichneten Bild des ptolemäischen Nesiotenbundes entsprechende Organisation des lykischen Herrschaftsbereiches durch Soter schließen zu lassen, aber wir wissen einfach zu wenig, um die Verlässlichkeit auch solcher Vorstellungen prüfen zu können.

¹³⁷ Das ist die gerade auch in den Papyri des 3. Jahrhunderts übliche Bedeutung der Formel (MAYSER, am Anm. 111 a. O. II 1, 1926, 18 f.), während sich dort die Entwicklung noch nicht anzeigt, mit der οἱ περὶ τὸν δεῖνα später oft zu einer bloßen Stilvariante für den einfachen Eigennamen geworden ist (vgl. nur den Sprachgebrauch des Polybios, wo man häufig zwischen beiden Bedeutungen kaum unterscheiden kann: J.-A. DE FOUCAULT, Recherches sur la langue et le style de Polybe, 1972, 113–115).

¹³⁸ Zur ἐπιστολή als dem üblichen Mittel der schriftlichen Verständigung zwischen dem König und seinen Funktionären und der Funktionäre untereinander nicht bloß in der ptolemäischen Verwaltung vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen von BICKERMANN, AfP 9, 1930, 172 f.; RIDA 2, 1953, 251–253. Beispiele für solche Königsbriefe, die hohe Funktionäre über Verhandlungsergebnisse informieren und zur Verwirklichung gemachter Zusagen auffordern, sind etwa WELLES, RC 9 (Seleukos I. und Antiochos an Sopatros); 10–12 (Antiochos I. an Meleagros); 69 (Attalos III. an einen unbekanntem Funktionär); I. Labraunda 7 (Philipp V. an Olympichos). Auch die Bekanntgabe von Konzessionen auf Grund von ὑπομνήματα, wie das Schreiben des Seleukos II. an Olympichos (I. Labraunda 1), das mehrere Briefe des Antiochos III. umfassende Dossier des Ptolemaios, Sohnes des Thraseas (Anm. 27), oder der Brief Philipps V. an den Epistates von Greia (SEG 13, 403 = MORETTI, Iscrizioni storiche ellenistiche II, 110) gehören hierher.

¹³⁹ Dasselbe gilt von dem etwas formloseren ὑπόμνημα, das als Informationsmittel zwischen verschiedenen Funktionären oft in der Zenonkorrespondenz begegnet (vgl. dazu etwa BICKERMANN, AfP 9, 1930, 164–166; GRENFELL–ROSTOVZEFF, Kommentar zu P. Tebt. 703), von dem es aber kein Beispiel aus der königlichen Kanzlei zu geben scheint.

¹⁴⁰ In einem Schreiben (C. Ord. Ptol. 23) an den Dioiketen Apollonios (Ἀπολλωνίου χαίρειν) beginnt Philadelphos seine Anweisungen im Singular (σύνταξον ὅπως), um wenig später im Plural (ἐπιστείλατε, καταχωρίσατε) fortzufahren: Der Gedanke an den Mitarbeiterstab hat sich gegen die Form des persönlichen Briefes durchgesetzt, und so läßt sich erkennen, wie der König zu seiner Formulierung im Brief an Telmessos gekommen ist.

¹⁴¹ An die beiden Funktionäre πρὸς τῆ συντάξει τῶν κατοίκων gegen Ende des 2. Jahrhunderts gemeinsam adressierte Briefe von Gaubeamten (WILCKEN, Chrestomathie 233; 336, vgl. P. M. MEYER, Juristische Papyri, 1920, Nr. 56 Kommentar) sind kein Argument zur Vermutung des Gegenteils.

Philokles der vom König allein direkt angesprochene Empfänger, durch den dann Aristoteles instruiert wurde. Die Ausdrucksweise des Königs ist also durchaus nicht bürokratisch präzise, aber sie zeigt gerade deshalb eine so enge Zusammenarbeit der beiden Funktionäre, daß sie gewissermaßen und jedenfalls in bezug auf das Gesuch der Telmessier als eine Einheit angesprochen werden konnten.

Wenn man sich nun noch einmal an das leider so fragmentarische Dekret von Karthaia (IG XII 5, 1065) erinnert und in der dortigen Andeutung, . . . *καὶ ὕστερον πα[ρ]αγενομένου Φιλοκλέους εἰς [— καὶ διοικοῦντος μ]ετὰ Βάχχωνος τὰ κατὰ τὰς νήσους*, mit Recht einen Hinweis auf eine, wenn auch in Einzelheiten nicht mehr erkennbare, grundlegende Neuordnung der Verhältnisse des Inselbundes vermutet, dann stellt sich die Frage, ob Philokles, diesmal zusammen mit Aristoteles, ähnliche Reformen etwa auch in Lykien durchzuführen gehabt haben könnte. Es ist auch dies nur eine Hypothese, aber sie würde möglicherweise am besten erklären, warum Philadelphos den Verzicht auf den *δωρεά*-Plan gerade Philokles mitteilen mußte: Es könnte sogar dessen Idee gewesen sein, Telmessos zur *δωρεά* zu machen, und dieses Konzept des Philokles durch Intervention des Königs zu Fall zu bringen das — erreichte — Ziel der telmessischen Gesandtschaft zu Ptolemaios II. Unter dieser Voraussetzung gewänne die Rolle, die Philokles in den frühen Jahren des Philadelphos auf dem Gebiet der zivilen Reichsverwaltung als Organisator der ptolemäischen Herrschaft im Ägäisgebiet gespielt hat,¹⁴² ganz erheblich an Profil, und jenseits aller Titelfragen¹⁴³ würde ihn diese und insbesondere die Vollmacht, so bedeutende *δωρεά* zu konzipieren,¹⁴⁴ viel prägnanter als

¹⁴² Als Militär tritt Philokles zweimal in ptolemäischem Dienst hervor mit der Eroberung von Kaunos (eher 309 als 286) und — zusammen mit Leonidas, vielleicht dem Strategen Soters in den Jahren 310/06, Prosop. Ptolem. VI 15 053 — als Führer eines wohl bald nach 301, aber nicht genauer datierbaren Unternehmens zur Entlastung von Aspendos (R. PARIBENI — P. ROMANELLI, *MonAnt.* 23, 1914, 5 ff. mit der Chiron 7, 1977, 54 Anm. 59 genannten Literatur), aber eine befriedigende Definition seiner militärischen Stellung ist bisher nicht gelungen. BENGTON (am Anm. 41 a. O. III 186–188) hat ihn, wie man jetzt deutlicher sieht, wohl richtig als Beispiel eines hohen ptolemäischen Offiziers angeführt, dessen Funktionen sich mit zunehmender Übernahme politisch-administrativer Aufgaben über den militärischen Bereich hinausentwickelten, so weit, daß diese «zivilen» Maßnahmen gar nicht mehr zureichend als akzidentelle Betätigung eines «military appointee» (BAGNALL, a. O. 157) zu fassen sein dürften.

¹⁴³ Der Titel eines *ναύαρχος* ist für Philokles bekanntlich nicht bezeugt, und die Annahme, er sei der Admiral der ptolemäischen Flotte gewesen, stützt sich nur auf schwache Indizien (vor allem SIG³ 390) sowie auf die Analogie der Stellung des sidonischen Königs in persischer Zeit (vg. nur G. MOSER, Untersuchungen über die Politik Ptolemaeos I. in Griechenland, Diss. Leipzig 1914, 102 ff.

¹⁴⁴ Eine bemerkenswerte Parallele stellen vielleicht die besonderen Zuständigkeiten für das seleukidische Königsland in Kleinasien dar, wie sie sich in der 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts für die Strategen von Sardeis andeuten (BENGTON, a. O. II 93–104 mit den Belegen), deren Funktion BENGTON wohl mit Recht als die «von Stellvertretern des Königs in Kleinasien» bestimmt hat.

der häufig angestellte¹⁴⁵ und im Grunde wenig ergiebige Vergleich mit dem Nauarchen Kallikrates und mit Patroklos, dem ptolemäischen Strategen des Chremonideischen Krieges,¹⁴⁶ in der Rolle zeigen, in der ihn TARN schon vor einem halben Jahrhundert gesehen hat (vgl. Anm. 128), nämlich der eines «vice-king», wobei sich jetzt TARNs Einschränkung «of the sea» als zu eng erweisen, andererseits aber MERKERS (a. O. 153) Ausweitung «of the Ptolemaic possessions in the North» noch nicht in vollem Umfang bestätigen würde.

2. Das Dekret der Telmessier

a. Der Fluch

Die telmessische Volksversammlung hat den Entschluß des Philadelphos, die Bitte ihrer Gesandten zu erfüllen und die Stadt nicht zur δωρεά zu machen, mit Gungtuung aus dem vor ihr verlesenen Schreiben zur Kenntnis genommen.¹⁴⁷ Von überschwenglicher Dankbarkeit freilich zeugt der Beschluß, den sie daraufhin faßte, nicht: Er hat für den König nur ein bemerkenswert karges *ἐπαινέσαι βασιλέα Πτολεμαίων Πτολεμαίου* übrig und nimmt dann unvermittelt eine ziemlich überraschende Wendung zu den gegen jeden, der sich Telmessos als δωρεά erbitten sollte, gerichteten *ἀραί*, mit denen der in den Verhandlungen behauptete Status der Stadt einen von der Zusage des Königs unabhängigen und über diese hinausgehenden sakralrechtlichen Schutz erhalten sollte.

Griechische Poleis haben sich auch sonst gegen fundamentale Bedrohungen, denen sie sich mit den Mitteln politischer Macht und profanen Rechts nicht gewachsen glaubten, durch *ἀραί* zu schützen gesucht. Von den einschlägigen und mehrfach besprochenen Zeugnissen¹⁴⁸ stehen unserem Fall vielleicht noch näher als die bekannten, periodisch wiederholten feierlichen *ἐπαραί* von Teos¹⁴⁹ und Chios¹⁵⁰

¹⁴⁵ Besonders von TARN und seinen Nachfolgern, zuletzt wieder von BAGNALL, a. O. 157.

¹⁴⁶ Zu Kallikrates neuerdings HAUBEN, am Anm. 83 a. O., zu Patroklos HEINEN, am Anm. 78 a. O. 142–159.

¹⁴⁷ Über einen ähnlichen Erfolg konnten sich einige Zeit später die Samier freuen, als ihr Gesandter Bulagoras von Antiochos II. die Rückgabe der als δωρεά verwendeten Anaitis erreichte (vgl. o. Anm. 16 und 19). Seine Mission scheint viel komplizierter gewesen zu sein und langwierigere Verhandlungen erfordert zu haben, weil die strittigen Ländereien bereits als δωρεά angewiesen waren und von den Inhabern nicht ohne weiteres freigegeben wurden (*ἀντικαταστάς ἐν τῇ πρεσβείᾳ τοῖς ἐνδοξοτάτοις τῶν Ἀντιόχου φίλων οἱ ἐτύχανον ἔχοντες τὰ αἰτήσιμα*). Die Telmessier hatten dagegen den Vorteil, gegen ein noch nicht verwirklichtes Projekt kämpfen zu können.

¹⁴⁸ Vgl. den ausführlichen Artikel von W. SPEYER, RAC 7, 1969, Fluch, 1160 ff., besonders 1207–1209, und von der dort genannten Literatur vor allem E. ZIEBARTH, Hermes 30, 1895, 61 f., und K. LATTE, Heiliges Recht, 1920, 68–77.

¹⁴⁹ Sie sind durch SIG³ 37 f. für die 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts bezeugt und noch im 2. Jahrhundert regelmäßig proklamiert worden: SIG³ 578 Z. 60 ff.

¹⁵⁰ GDI 5653 c.

Verfluchungen wie die möglicher Sympathisanten des verurteilten Tyrannen Agonippos durch die Eresier zur Zeit Alexanders¹⁵¹ und noch des Philipp V. durch die Athener,¹⁵² weil auch sie die Errichtung oder Wiederherstellung eines von der Bürgerschaft abgelehnten Regimes verhindern sollten. Aber eine direkte Parallele läßt sich, wie ja auch der ganze in der Inschrift dokumentierte Vorgang kein Gegenstück hat, einstweilen für den Fluch der Telmessier wohl nicht anführen.

Die Motive der Stadtgemeinde müssen dabei denen von Privatleuten ganz ähnlich gewesen sein, die mit dem Fluch ihre Rechte für eine Zukunft sichern wollten, in der sie sie nicht mehr selbst verteidigen konnten und für die sie auf deren spontane Respektierung sowenig wie auf staatlichen Schutz Vertrauen setzen mochten. Testamente,¹⁵³ Stiftungen,¹⁵⁴ Einsetzung von Grabkulten¹⁵⁵ und überhaupt Gräber, wo die noch zu besprechende ἀμαρτωλός-Formel gerade für Lykien typisch ist,¹⁵⁶ sollen hier nur zur Andeutung der hauptsächlichen Anwendungsgebiete genannt sein, und vor diesem Hintergrund zeigt sich dann noch einmal mit aller Schärfe, daß die Telmessier Ptolemaios II. gegenüber keinen Rechtstitel hatten, auf den sie irgendwelche Ansprüche für den Status ihrer Stadt hätten gründen können, und daß selbst die in den jetzigen Verhandlungen erreichte Zusage des Königs eine reine, «ohne Anerkennung einer Rechtspflicht» gewährte Gunst war, die nicht bloß in Vergessenheit geraten,¹⁵⁷ sondern auch widerrufen werden konnte, was unter Euergetes ja dann auch tatsächlich geschehen zu sein scheint. In einem solchen Fall war diese Zusage selbst Ptolemaios II. gegenüber einfach nicht appellabel,¹⁵⁸ einen anderen Herren der Stadt aber verpflichtete sie erst recht zu nichts.

Mit *παρὰ μηδενὸς βασιλέως μηδὲ βασιλίσσης μηδὲ ἄλλου δυνάστου μηδενός* dürfte eine erschöpfende Zusammenstellung möglicher Adressaten für Bitten um

¹⁵¹ OGI 8, dazu BERVE, am Anm. 31 a. O. 338. Der Fluch gegen die Kypseliden auf ihrer goldenen Zeusstatue in Olympia (Phot. lex.; Suda, s. v. Κυψελιδῶν ἀνάθημα) ist von problematischer Authentizität: J. SERVAIS, AC 34, 1965, 144–172.

¹⁵² Liv. 31, 44, 1–6.

¹⁵³ Demosth. 36, 52.

¹⁵⁴ Beispiele bei B. LAUM, Stiftungen in der griech. u. röm. Antike, 1914, I 204–206.

¹⁵⁵ P. HERRMANN, SAWW 265, 1, 1969, 34 f. mit weiteren Hinweisen.

¹⁵⁶ RENGSTORF, ThWb I, 1933, ἀμαρτωλός, 320–324.

¹⁵⁷ Man erinnere sich in diesem Zusammenhang an die Hinweise auf ihre Privilegien, für die untertänige Städte im diplomatischen Verkehr mit ihren Herren keine Gelegenheit ausgelassen haben (BICKERMAN, am Anm. 13, a. O. 137 f.), aber auch an die auf mangelhafter Registrierung entsprechender Entscheidungen beruhende Unsicherheit bei der Vergabe von δωρεαί, die für die seleukidische Zentralregierung unter Antiochos I. aus der Dokumentation über die δωρεά des Aristodikides erhellt: OGI 221 (WELLES, RC 10–13) mit den Hinweisen von BENGTON, am Anm. 41 a. O. 94–98.

¹⁵⁸ Das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Herrscher, das die Inschrift für Telmessos voraussetzt, entspricht also dem von BICKERMANN wiederholt beschriebenen: Vgl. besonders a. O. 133–141, und REG 65, 1939, 333–348.

Verleihung einer δωρεά beabsichtigt sein. Dabei fällt zunächst der Hinweis auf die βασίλισσα auf, bei der in dem historischen Kontext unseres Dokumentes doch wohl an die Gemahlin des jeweiligen Königs gedacht gewesen sein muß.¹⁵⁹ Für diese ist freilich damals auch im Ptolemäereich noch kein Rechtsanteil an der königlichen Regierungsgewalt und folglich auch keine selbständige Verfügung über eine δωρεά anzunehmen,¹⁶⁰ so daß die Telmessier mit der ausdrücklichen Nennung der βασίλισσα wohl dem faktisch-politischen Einfluß, den die hellenistischen Königinnen auf die Regierung ihrer Männer ausüben konnten und ja auch tatsächlich oft ausgeübt haben,¹⁶¹ Rechnung getragen und dafür die juristische Inkonsequenz ihrer Liste in Kauf genommen haben. Bei δυνάστης kann dagegen entsprechend dem Sprachgebrauch etwa des Polybios generell an Inhaber jeder Form von monarchischer Herrschaft gedacht sein, aber auch an den Typ jener kleineren souveränen Machthaber, wie er etwa um diese Zeit in der Person des Eupolemos in Karien begegnet¹⁶² und selbständig oder in mehr oder weniger abhängiger Stellung ein für das persische wie das hellenistische Kleinasien vertrautes Phänomen ist.¹⁶³ Vielleicht ist die Erwähnung von Dynasten in der Liste auch veranlaßt durch eine historische Reminiszenz an die ja noch nicht so fernliegenden Zeiten der lykischen Dynasten¹⁶⁴ und der karischen Hekatomniden, vielleicht ist sie Reaktion auf gegenwärtige Verhältnisse im Lande und erlaubt sie Rückschlüsse auf Lücken in dessen Kontrolle durch Philadelphos. In jedem Fall ist die

¹⁵⁹ Zur Verleihung des Titels βασίλισσα an die Gemahlin des Königs (und andere weibliche Mitglieder seiner Familie) durch diesen vgl. RITTER, am Anm. 82 a. O. 114–124 mit weiteren Hinweisen. Die Frage, ob die Königinwitwe den Titel mit dem Tod des Königs verlor, ist auch nach ihrer Diskussion im Zusammenhang einer möglichen Regentschaft der Arsinoë für ihre Kinder nach dem Tod des Lysimachos durch G. LONGEGA, *Arsinoë II*, 1968, 65 f., und HEINEN, am Anm. 78 a. O. 79–81 (in Auseinandersetzung mit RITTER und der früheren Literatur), nicht geklärt.

¹⁶⁰ RITTER, a. O. Vielleicht war diese während der Regentschaft der Königinwitwe für einen minderjährigen Thronfolger möglich – die sonst oft unklaren Rechtsverhältnisse (BIRKMAN, *Institutions séleucides* 26 f.) könnten im Fall der Amastris, der Witwe des Dionysios von Herakleia, so gewesen sein (Memnon, *FGrHist* 434 F 1, 4, 8), aber es ist doch zweifelhaft, ob bei dem Fluch ein derartiger Sonderfall ins Auge gefaßt war.

¹⁶¹ Vgl. nur die Bemühungen der Phila um Samos (SIG³ 333) und der Apame um Milet (I. Didyma 480) aus der Zeit vor unserer Dokumentation und die etwa damals beginnende Karriere des Kallikrates, in dem man schon oft einen persönlichen Protégé der Arsinoë gesehen hat: zuletzt HAUBEN, am Anm. 83 a. O. 63–67.

¹⁶² L. ROBERT, *Collection Froehner* I, 1936, 69–77; vgl. CRAMPA, am Anm. 11 a. O. II, 1972, 44.

¹⁶³ M. LAUNEY, *Recherches sur les armées hellénistiques* I, 1949, 288 f.; CRAMPA, am Anm. 11 a. O. 86–96.

¹⁶⁴ Man denke etwa an den xanthischen Dynasten Gergis, der von sich auf seinem bekannten Grabpfeiler rühmt: πολλὰς δὲ ἀκροπόλες . . . πέρσας συγγενέσιν δῶκε μέρος βασιλέας (TAMI 44), und die neue Inschrift seines Sohnes Arbinas, der seine Machtstellung mit der Eroberung von Xanthos, Pinara und Telmessos begründete (J. BOUSQUET, *CRAI* 1975, 138–149).

Möglichkeit eines Herrschaftswechsels in aller Offenheit angesprochen. Man wird das nicht mit den stilistischen, eben auf Erfassung aller Eventualitäten zielenden Gegebenheiten des Fluches allein hinreichend erklären können, sondern als ein bemerkenswertes Indiz dafür verstehen müssen, daß die Telmessier trotz ihrer bereits wenigstens etwa fünfzehn-, vielleicht sogar schon dreißigjährigen Zugehörigkeit zur lagidischen Herrschaft die Machtverhältnisse für instabil genug hielten, um sich für künftige politische Konstellationen alles und nichts auszumalen, dabei aber anscheinend ohne Illusion erkannten, daß sich an der durchaus prekären Lage ihrer Stadt bei deren geringem politischen Eigengewicht nichts ändern würde.

Die sakralrechtliche Tabuisierung ihrer Stadt, in der die Telmessier unter diesen Umständen ihre einzige Zuflucht gesehen haben, war ein archaisches Mittel; die erwünschte Sicherheit vor künftiger Verwendung als δωρεά hat es, wie man im nachhinein sieht, nicht bewirkt. Wie weit der Fluch in solcher Funktion damals bereits anachronistisch war, ist eine Frage, die sich aufdrängt,¹⁶⁵ aber bei der Vereinzelung unseres Dokumentes kaum und im Rahmen dieser Publikation schon gar nicht beantwortet werden kann. Die Beständigkeit, mit der sich der, wenn auch oft nur formelhaft, durch Fluchandrohung verstärkte Eid¹⁶⁶ als Schutz gerade auch von Verträgen gehalten hat,¹⁶⁷ mahnt da immerhin zur Vorsicht, auf der anderen Seite verrät aber, im Vergleich etwa mit den lapidaren Formeln der Verwünschungen von Naupaktos,¹⁶⁸ Teos¹⁶⁹ oder Mylasa,¹⁷⁰ die durch Komposition heterogener Elemente erzielte drastische Formulierung des telmessischen Fluches doch wohl mangelndes Vertrauen seiner Urheber in diesen Rechtsbehelf.

Wenn man die vielleicht etwas zu <idealtypische>, aber hier jedenfalls nützliche Unterscheidung von LATTE¹⁷¹ zugrunde legt, kann man nämlich innerhalb des

¹⁶⁵ Vor allem im Gefolge von LATTE, a. O. 76 f.

¹⁶⁶ Vgl. G. GLOTZ, *Dar.-Sagl.* 3, 1900, *Jusjurandum*, 752; E. SEIDL, *Der Eid im ptolemäischen Recht*. Diss. München 1929, 24–26; und die ausführlichen Verwünschungen in Bürger- und Ephebeneiden aus Kreta (I. *Cret.* III, IV 8; I, IX 1: Itanos und Dreros) und Chersonesos (SIG³ 360) sowie in Verträgen kretischer Städte (I. *Cret.* III, III 3 B; 5; IV 174), die alle dem 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. entstammen und zeigen, wie sehr man mit solchen sakralen Rechtsmitteln wenigstens in den peripheren Gebieten des griechischen Kulturbereichs für diese Zeit auch sonst noch rechnen muß.

¹⁶⁷ Hingewiesen sei auf die zahlreichen gegenseitigen Eide in der schon erwähnten Dokumentation von Iasos über die Beziehungen zu Ptolemaios I. (Anm. 7), auf den Eid des Eupolemos im Kapitulationsvertrag mit Theangela (Anm. 162, vgl. *Staatsverträge* III 429) und auf die gegenseitigen Eide in den Verträgen Lysimacheias mit Philipp V. (*Staatsverträge* III 549) und Antiochos III. (Z. TAŞLIKLIOĞLU – P. FRISCH, *ZPE* 17, 1975, 101 Nr.1), die alle beim Eintritt von Städten in den Machtbereich hellenistischer Herrscher geschworen wurden und Rechte dieser Städte sichern sollten.

¹⁶⁸ IG IX 1², 609, wohl aus dem frühen 5. Jahrhundert: ἔμεν τῷ ταῦτα παρβαίνοντι ἐξἑόλειαν αὐτοῖ καὶ γενεαῖ καὶ πάντεσιν τῷ δ' εὐσεβέοντι βίλαος ἔσσο.

¹⁶⁹ SIG³ 37 f.: κένον ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κένο.

¹⁷⁰ SIG³ 167 (367/55): ἐξἑώλη γίνεσθαι καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκείνου πάντας.

¹⁷¹ Besonders a.O. 77–79.

Fluches drei Einheiten voneinander abheben, deren erste mit Mißernte, Mißgeburt und Untergang des Übeltäters samt seinem ganzen Geschlecht LATTES als «magischer Ritus» verstandener «hellenischer Verwünschung» entspricht und bis auf Hesiod (Erg. 225–247) und den bekannten Eid der delphischen Amphiktyonen nach dem 1. Heiligen Krieg (Staatsverträge II 104) zurückverfolgt werden kann.¹⁷²

Mit εἴη ἀμαρτωλὸς εἰς τὴν Λητὴ καὶ τοὺς ἄλλους θεοὺς πάντας καὶ πάσας tritt daneben ein «kleinasiatischer», das Moment der Versündigung gegen die Götter hervorhebender Fluchtyp, bei dessen Formulierung auf das charakteristisch lokal-lykische Kolorit von ἀμαρτωλὸς schon hinzuweisen war.¹⁷³ Die Formel ist, in der Genetivkonstruktion, zuerst in der Pixodaros-Trilingue aus Xanthos wohl vom Jahr 337 belegt (ἀμαρτωλὸς ἔστω τῶν θεῶν τούτων καὶ Λητοῦς καὶ ἐγγόνων καὶ Νυμφῶν)¹⁷⁴ und begegnet später häufig in den Grabinschriften des Landes,¹⁷⁵ wo sie sich auch schon für die frühhellenistische Zeit nachweisen läßt¹⁷⁶ und ein Grab-

¹⁷² M. DELCOURT, *Stérilités mystérieuses et naissances maléfiques*, 1938, 10–13; L. ROBERT, *Etudes épigraphiques et philologiques*, 1938, 313 f.; P. MORAUX, *Une imprécation funéraire à Néocésarée*, 1959, 20–24; SPEYER, a. O. 1178 mit Hinweisen auf weitere, das Formular variierende, aber im wesentlichen entsprechende Parallelen.

¹⁷³ LATTE, a. O. 77–80; RENGSTORF, a. O. mit der früheren Literatur, in der das von RENGSTORF zu Unrecht bestrittene Moment der Versündigung unterstrichen wird: Vgl. besonders F. S. STEINLEITNER, *Die Beicht im Zusammenhang mit der sakralen Rechtspflege in der Antike*, Diss. München 1913, 83–96.

¹⁷⁴ H. METZGER – E. LAROCHE – A. DUPONT-SOMMER, CRAI 1974, 82–93; 115–125; 132–149. Die Datierung (Jahr 1 eines Artaxerxes) steht nur in der aramäischen Version. Während die Herausgeber der Trilingue an Artaxerxes III. Ochos dachten, das Jahr 358 errechneten, aber dadurch in Schwierigkeiten mit der restlichen Überlieferung gerieten, nach der Pixodaros erst 340/39 an die Macht kam (vgl. auch J. u. L. ROBERT, BE 1974, 553, in: REG 87, 292), hat E. BADIAN (in: *Greece and the Eastern Mediterranean*, Studies F. Schachermeyr, 1977, 40–50) vorgeschlagen, in dem genannten König Artaxerxes IV. = Arses zu sehen, womit man auf das Jahr 337 käme und die angedeuteten Probleme vermeiden könnte.

¹⁷⁵ Eine veraltete, aber hier ausreichende Belegzusammenstellung bietet STEINLEITNER, a. O. 84 f. Zuletzt hat CH. NAOUR, ZPE 24, 1977, 276 ff. Nr. 6, ein späthellenistisches Beispiel aus Arsada veröffentlicht.

¹⁷⁶ So in einer Grabinschrift aus Rhodiapolis (TAM II 923: ἀμαρτωλὸς ἔστω θεοῖς πᾶσι καὶ πάσαις), die wohl mit Recht dem 3. Jahrhundert zugewiesen ist, und, ebenso lapidar, in einer vielleicht jüngeren Inschrift aus Myra (E. PETERSEN – F. v. LUSCHAN, *Reisen in Lykien, Milyas und Kibyrtis*, 1889, 36 Nr. 58). Als Ausgangspunkt dieser Formel scheint sich nach den neuen, an der Bilingue TAM I 56 ansetzenden Forschungen von LAROCHE (RHA 63, 1958, 98 f.; BSL 62, 1967, 51–56) die Androhung der Göttertrache in den Grabinschriften lykischer Sprache zu verdeutlichen; die Xanthos-Trilingue bietet jetzt vielleicht sogar eine direkte lykische Entsprechung zu ἀμαρτωλὸς ἔστω, und ihre aramäische Version ist mit dem dreifachen Ruf nach göttlicher Strafe und Bußforderung (vgl. DUPONT-SOMMER, a. O. 144–148, und die Behandlung von Parallelen aus Kесеceк Köyü und Sardeis bei E. LIPiŃSKI, *Studies in Aramaic Inscriptions and Onomastics*, 1975, 146–161) eine eindrucksvolle Illustration des damit Gemeinten. Eine wohl auch ins 3. Jahrhundert gehörende Grabinschrift aus Pinara (TAM II 520) verbindet die ἀμαρτωλὸς-Formel bereits mit der An-

fluch aus Myra dieselbe Kombination mit der «hellenischen Verwünschung» zeigt wie unsere Inschrift.¹⁷⁷ In Telmessos selbst kehrt sie in dem schon mehrfach herangezogenen Ehrendekret für Ptolemaios, den Sohn des Lysimachos, wieder.¹⁷⁸ Sie ist dort, wie vielleicht auch in einer fragmentarischen Inschrift aus Kyaneai,¹⁷⁹ wo sie ebenfalls die Durchführung eines Ehrendekretes gewährleisten soll,¹⁸⁰ mit der Androhung einer Geldstrafe verbunden und zwingt ἄρχων wie πολῖται zu den jährlichen Opfern für den neuen δωρεά-Herren, dessen Auftreten sie in unserem Dokument für alle Zeiten hatte verhindern sollen.

Für den Fall, daß diese beiden Flüche ihre abschreckende Wirkung verfehlten und doch jemand Telmessos zur δωρεά bekäme, ist schließlich mit der Weihung aller potentiellen Einkünfte daraus an Leto noch eine dritte Sicherung aufgeboten. Der Zweck dieser Weihung, der bei deren ganz hypothetischem Charakter nicht in der Mehrung des Tempelbesitzes liegen konnte, erhellt am besten aus dem Vergleich mit der Gepflogenheit, Stiftungskapitalien durch ἱερός-Erklärung zu sichern.¹⁸¹ Der delphische Beschluß über die bekannte Attalos-Stiftung vom Jahr 160/59¹⁸² erklärt, εἶμεν τὸ ἀργύριον ποθίερον τοῦ θεοῦ, und kündigt für den Fall des Mißbrauchs an, ἄρχων ἢ ιδιώτας κατάμαστρος ἔστω ἱερῶν χρημάτων φρωῆς; und in dem demselben Jahrhundert zugerechneten Dekret von Teos über die Schulstiftung des Polythrus¹⁸³ wird jeder Zuwiderhandelnde zum ἱερόσυλος erklärt. Solche Gedankengänge dürften auch hinter der telmessischen Weihung stehen, die wohl entsprechend jegliche Nutzung der δωρεά mit Raub heiligen

drohung einer Geldstrafe (ἄμαρτωλὸς ἔστω θεῶν πάντων καὶ Λητοῦς καὶ τῶν τέκνων καὶ προσαποτεισάτω τάλαντον ἀργυρίου), wie sie jedoch in den lykischen Epitaphien ebenfalls schon vorkommt (LAROCHE, BSL 62, 1967, 52). Die dem späten 4. Jahrhundert zugeschriebene Bilingue TAM I 6 aus Karmylessos hat sich übrigens in der griechischen Version (die lykische hat nur eine Geldstrafe) mit ἐξώλεα καὶ πανώλεα εἴη ἀοτῶι πάντων für den «hellenischen» Fluchtyp und eben nicht für die ἄμαρτωλός-Formel entschieden.

¹⁷⁷ CIG 4303 + add. + PETERSEN – v. LUSCHAN, a. O. 35 Anm. 3: μητ' ἐνέγκῃ ἢ γῆ αὐτῶ καρπὸν μήτε τέκνων ἐφήβολος ἔστω καὶ ἄμαρτωλὸς γένοιτο εἰς τὴν Λητῶ καὶ τοὺς λοιποὺς θεοὺς πάντας.

¹⁷⁸ TAM II 1: εἰάν δὲ μὴ συντελεῖ ὁ ἄρχων καὶ οἱ πολῖται τὴν θυσίαν κατ' ἐνιαυτόν, ἄμαρτωλοὶ ἔστωσαν θεῶν πάντων καὶ ἀποτινέτω ὁ ἄρχων κτλ.

¹⁷⁹ R. HEBERDEY – E. KALINKA, DAWW 45, 1, 1897, 28 f. Nr. 28 mit LATTES Herstellung von [ἄμαρτωλός] a. O. 79 Anm. 50.

¹⁸⁰ In dieser Funktion begegnet der Fluch öfter (vgl. etwa OGI 4; SIG³ 355; I. Delos 1520); er bedeutet da schließlich nur noch eine Art zusätzlicher Ehrung und ist in der Tat zum «bloßen Ornament» (LATTE, a. O. 87) geworden.

¹⁸¹ Vgl. dazu LAUM, a. O. 169; 198 f., und besonders LATTE, a. O. 83–86.

¹⁸² SIG³ 672 (Z. 12 ff.) mit der bei J. HOPP, Untersuchungen zur Geschichte der letzten Attaliden, 1977, 5, zusammengestellten Literatur.

¹⁸³ SIG³ 578, Z. 47 ff.: ὁ δὲ εἶπας ἢ πρήξας παρὰ τόνδε τὸν νόμον ἢ μὴ ποιήσας τι τῶν προστεταγμένων ἐν τῶι νόμῳ τῶιδε ἐξώλης εἴη καὶ γένος τὸ ἐκείνου καὶ ἔστω ἱερόσυλος καὶ συντελεῖσθω πάντα κατ' αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσούλου γεγραμμένα ἐστί.

Gutes gleichsetzen und durch Bedrohung mit dem Verdikt der Hierosylie¹⁸⁴ verhindern sollte. Die Drohung ist gewiß in erster Linie deklamatorisch, aber die eben genannte teische Inschrift, die mit der telmessischen übrigens auch die Kombination von Fluch und *ιερόσυλος*-Drohung gemeinsam hat, stellt die Konsequenz des Frevels mit dem Verweis auf die *νόμοι οἱ περὶ ἱεροσύλου* nachdrücklich als eine auch profanrechtliche heraus¹⁸⁵ und läßt vermuten, daß hinter der Erklärung der Telmessier eine ebenso konkrete juristische Argumentation steht.¹⁸⁶ Auf Grund der Weihung wird die Nutzung der *δωρεά* zum kriminellen Delikt der *ιεροσύλια*, und als solches erst ist sie für die Gerichte der Stadt judikabel. Aus der politischen Sphäre kam man freilich mit der Erfindung dieser juristischen Dimension doch nicht heraus, denn wie sehr ein künftiger *δωρεά*-Inhaber die städtische Gerichtsbarkeit von Telmessos zu fürchten gehabt hätte, wäre wieder eine Frage des politischen Potentials gewesen, und da lag eben die nicht zu behebende und mit nichts zu kompensierende Schwäche der Stadt.

b. Die *περίοικοι*

Urheber des auf das königliche Schreiben hin gefaßten Beschlusses sind nach Z. 21 f. *Τελευτησέων ἡ πόλις καὶ οἱ περίοικοι*. Diese Formel hat unter den griechischen Volksbeschlüssen keine Parallele, findet sich aber in drei weiteren Inschriften aus Lykien, deren synoptische Behandlung Rückschlüsse auf die ihr zugrundeliegenden staatsrechtlichen Verhältnisse verspricht.

Die Dokumente sind in chronologischer Reihenfolge:

die neue griechisch-lykisch-aramäische Trilingue aus dem Letoon von Xanthos (vermutlich 337 v. Chr.),¹⁸⁷

die im ersten Kapitel dieser Forschungen vorgestellte Ehreninschrift für Funk-

¹⁸⁴ In kaiserzeitlichen Grabinschriften wird auch in Lykien der Grabschänder zum *ιερόσυλος* erklärt, vgl. etwa TAM II 221; 247; 521 mit den Bemerkungen von G. HIRSCHFELD, Über die griech. Grabinschriften, welche Geldstrafen anordnen, Königsberger Studien 1, 1887, 120–123.

¹⁸⁵ H. LIPSIVS, Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 56, 1904, 200–203, und LATTE, a. O. (vgl. E. GERNER, ZRG 61, 1941, 237–243), der deshalb die Hierosylie als nicht zum Thema seines Buches über das «Heilige» Recht gehörig betrachtete.

¹⁸⁶ Daß das telmessische Dekret sie nicht weiter expliziert, spricht nicht gegen diese Annahme: Nachdem Antiochos III. Teos dem Dionysos geweiht hatte (*καθιέρωσεν ἡμῶν τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν*), hat die Stadt sich um internationale Anerkennung ihres Status als *ιερά καὶ ἄσυλος* bemüht und die einschlägigen Annahmebeschlüsse in einer umfangreichen Inschriftenserie verewigt (vgl. HERRMANN, am Anm. 13 a. O. 34; 118–138 mit allen weiteren Hinweisen), aber in der ganzen Dokumentation spricht allein das Dekret von Aptera (I. Cret. II, III 2*) über die juristische Würdigung möglicher Verstöße (*καὶ ἐάν τις ἐνομίμοι ἐξ Ἀπτερας ἀδικήσῃντι Τηίος, εἶναι αὐτὸς ἐνόχος τῷ τῆς ἱεροσύλιας νόμῳ*), die doch auch für die anderen Städte die Konsequenz der *καθιέρωσις* gewesen sein muß.

¹⁸⁷ Vgl. Anm. 174.

tionäre des Ptolemaios I. aus Limyra (288/7 v. Chr.),¹⁸⁸

die hier behandelte Stele aus Telmessos (279 v. Chr.),

die Ehrung des Leimon, Sohnes des Antipatros, durch die Telmessier (258/6 v. Chr.).¹⁸⁹

Aus der Zusammenstellung wird sogleich deutlich, daß der Begriff *περίοικοι* in dieser Verbindung einen technisch präzisen Charakter hat und daß sich *πόλεις* und *περίοικοι* nicht, wie METZGER (a. O. 90) für Xanthos erwogen hat, bloß ephemere jeweils zusammengetan haben, eben um die genannten Beschlüsse – in welchem protokollarischen Rahmen auch immer – gemeinsam zu fassen.

In den späteren Dekreten von Telmessos fehlt jeder Hinweis auf die *περίοικοι*, wobei die Beschlusseinleitungsformeln besondere Beachtung verdienen: Schon das oben mehrfach herangezogene Dekret für Ptolemaios, Sohn des Lysimachos, vom Jahr 240 (TAM II 1) hat hier nur *ἔδοξε Τελμησσέων τῆι πόλει*, ebenso das nicht mehr genau datierbare, aber von SEGRE (a. O. 188) wohl mit Recht auf die Zeit um 220 angesetzte Fragment einer *ἔγκτησις*-Verleihung für *Ἀριστέας Κλεάνδρου Μακεδών*.¹⁹⁰ Der Beschluß über die Feier des Galatersieges des Eumenes II. von Ende 184¹⁹¹ bietet zusammen mit einem noch unveröffentlichten Ehrendekret im Museum von Fethiye die Formel *ἔδοξε Τελμησσέων τῆι πόλει καὶ τοῖς ἄρχουσιν*, und die um die Zeit der Einziehung Lykiens als römische Provinz im Jahr 43 n. Chr. beschlossene Ehrung der Iunia Theodora¹⁹² wird schließlich eröffnet mit *ἔδοξε Τελμησσέων τῆι βουλῆ καὶ τῶι δήμῳ, πρυτάνεων – – γνώμη*.

Wie das allerdings nur in einer fragmentarischen Neuaufzeichnung aus der Kaiserzeit erhaltene Dekret TAM II 262 vom Jahr 257 v. Chr. zeigt, hat man schon damals in Xanthos die *περίοικοι* in den Dekreteinleitungen anscheinend nicht mehr genannt und die bereits für Telmessos zu erwähnende und um diese Zeit etwa auch in Araxa¹⁹³ gebräuchliche Formel *τῆι πόλει καὶ τοῖς ἄρχουσιν* verwen-

¹⁸⁸ Chiron 7, 1977, 43 ff.

¹⁸⁹ SEGRE, Clara Rhodos 9, 1938, 183 f. Bei dem nur fragmentarisch erhaltenen, wohl im 28. oder 29. Jahr des Ptolemaios II. gefaßten (vgl. o. Anm. 85) Beschluß ist auch die Angabe der dekretierenden Instanzen Z. 7 f. beschädigt: *ἔδοξε [Τελμησσέων] | τῆι πόλει καὶ τοῖς π[---]*. SEGRES Ergänzung *παρόικοις* haben R. FLACELIÈRE–J. u. L. ROBERT, BE 1939, 380, in: REG 52, 504 f., mit Recht abgelehnt und statt dessen die auf WELLES, RC 54, aus dem pisidischen Amlada, gestützte Herstellung von *γ[ε]ραίοις* (vgl. noch L. ROBERT, am Anm. 58 a. O. 54–56) vorgeschlagen. Auf Grund der Neufunde ist es jetzt methodisch möglich – und zweifellos sachlich richtig –, *περίοικοις* zu ergänzen.

¹⁹⁰ Veröffentlicht von SEGRE, in: Atti del IV congresso internazionale di papirologia 1935, 1936, 359–368.

¹⁹¹ SEGRE, RFIC 60, 1932, 446–452.

¹⁹² D. I. PALLAS – S. CHARITONIDES – J. VENENCIE, BCH 83, 1959, 496–508 (SEG 18, 143) Z. 70 ff.

¹⁹³ A. MAIURI, ASAA 8–9, 1929, 313–315, aus einem nicht näher bezeichneten 8. Regierungsjahr, für das Ptolemaios II., III., möglicherweise sogar IV. in Frage kommen (vgl. jetzt die Diskussion von MORETTI, RFIC 105, 1977, 361), und die vielleicht aus dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr. stammende Ehreninschrift für Orthagoras: G. E. BEAN, JHS 68, 1948,

det. Das Verschwinden der *περίοικοι* beruht also wohl nicht auf dem Zufall der Überlieferung, der uns die Kunde von ihrer Existenz bis in allerletzte Zeit vor-enthalten hat, sondern auf einer Entscheidung, die in Xanthos wie in Telmessos und vielleicht auch in Limyra, über das sich in dieser Hinsicht noch nichts sagen läßt, etwa gleichzeitig, und zwar kurz vor der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr., gefallen sein dürfte.

Vor allem F. GSCHNITZER hat gezeigt, daß dem Begriff *περίοικοι*, in dem stets die unterterminologische Grundbedeutung «Umwohner» lebendig geblieben ist, ein allgemeinverbindlicher, staatsrechtlich technischer Inhalt fehlt;¹⁹⁴ der Versuch, die Eigenart der *περίοικοι* in Lykien etwas besser in den Griff zu bekommen, wird also zunächst nicht durch Vergleich mit den Verhältnissen anderswo gefördert, sondern hat allein von den vier genannten Dokumenten auszugehen.

Die durch die Xanthos-Trilingue proklamierte Stiftung eines Priestertums für den neuen Kult der Gottheiten *Βασίλειος Καύνιος* und *Ἀρκεσμάς* beruht gemäß der griechischen und der lykischen Version auf einem Beschluß der *Ἐάνθιοι καὶ οἱ περίοικοι*, die sich auch mit derselben Formel eidlich zum Schutz ihrer Gründung verpflichten. Die Priesterstelle wird mit einem Stück Land und einer jährlichen Apanage ausgestattet, die in Z. 12 und 18 des griechischen Textes als Beitrag von *ἡ πόλις* bezeichnet sind, während die lykische Fassung Z. 13 die Landstiftung auf Stadt und *περίοικοι* (*teteri seyepewēlīmēi*) und die Entlohnung auf *Arma* (= Xanthos) zurückgehen läßt (Z. 13 f.; 19 f.). Der aramäische Text ist keine Übersetzung des in griechischer und lykischer Sprache aufgezeichneten Dekretes der *Ἐάνθιοι καὶ οἱ περίοικοι*, sondern dessen resümierende Bestätigung durch den Satrapen Pixodaros.¹⁹⁵ Das erhöht den Wert dieser Urkunde für unsere Fragestellung, denn wenn Pixodaros die Bestimmungen des Beschlusses der Xanthier referiert, gibt er damit sozusagen eine zeitgenössische Interpretation und läßt so noch heute erkennen, wie er die rechtlichen Verhältnisse in Xanthos damals beurteilt hat: Die *περίοικοι* bleiben in der aramäischen Version unerwähnt, Urheber der Stiftung im allgemeinen wie der Landzuweisung im besonderen sind «les citoyens d'Orna», und die Apanage erhält der Priester «de la part de la ville». Daraus folgt, daß *Ἐάνθιοι καὶ οἱ περίοικοι* zusammen *ἡ πόλις* bilden und in diesem Sinn eine rechtliche Einheit sind.

Die neue Stele von Telmessos entspricht diesem Befund genau: *Τελημισσέων ἡ πόλις καὶ περίοικοι* bilden zusammen die *ἐκκλησία κυρία* und verfügen als solche gemeinsam über *πόλις*, *κῶμαι* und *χώρα* der Telmessier. Wenn das Schreiben des Ptolemaios II. an *Τελημισσέων ἡ πόλις καὶ οἱ ἄρχοντες*¹⁹⁶ gerichtet ist, kann

46–56 (J. POUILLOUX, *Choix d'inscriptions grecques*, 1960, 4) mit dem grundlegenden Kommentar von J. u. L. ROBERT, BE 1950, 183, in: REG 63, 185–197.

¹⁹⁴ Abhängige Orte im griechischen Altertum, 1958, 146–151.

¹⁹⁵ Zum Verhältnis der drei Texte zueinander vgl. DUPONT-SOMMER, a. O. 132.

¹⁹⁶ Von der für einen Königsbrief dieser Zeit ungewöhnlichen Hervorhebung der *ἄρ-*

das daher nicht bedeuten, daß die *περίοικοι* als eine irgendwie zweitklassige Gruppe nicht als Mitadressaten in Frage kamen, sondern daß *πόλις* hier, im Gegensatz zu Z. 21 f., in staatsrechtlich exaktem, die *περίοικοι* miteinbegreifendem Sinn gebraucht ist. Beachtlich ist dabei, daß der außenstehende König, wie der außenstehende Satrap bei der Xanthos-Trilingue, hier juristisch präziser ist als die Telmessier selbst; die letzteren scheinen die Bewohner der Stadt und die, wie der Name erkennen läßt, außerhalb wohnenden *περίοικοι* bei aller staatsrechtlichen Gleichstellung und Einheit als zwei getrennte Gruppen empfunden zu haben, was noch deutlicher in dem Dekret von Limyra zum Ausdruck kommt, wo beide nicht bloß im Einleitungsformular geschieden sind, sondern auch die Verdienste der Geehrten als solche εἰς τε τὴν πόλιν τὴν Λιμυρέων καὶ τοὺς περίοικους καὶ τοὺς ἄλλους Λυκίους spezifiziert werden. Aber gerade diese Inschrift macht andererseits durch die Beteiligung der *περίοικοι* an der Verleihung von *πολιτεία* (!), *ἔγκλησις* und *ἀτέλεια ὧν ἡ πόλις* (!) *κυρία ἐστίν* deren Zugehörigkeit zu den *πολιταί* besonders deutlich:¹⁹⁷ Bewohner der *πόλις* und *περίοικοί* sind gemeinsam und ohne erkennbaren Rechtsunterschied *οἱ Λιμυρεῖς*, auch im Bezug auf die *ἱερά*, an denen sie den Geehrten für künftig Anteil geben (Z. 15).

Bewohner umliegender Ortschaften, die bei rechtlicher Gleichstellung mit dessen Bürgern einem städtischen Zentrum zugeordnet sind, dürfte damit als technische Bedeutung des Terminus *περίοικοι* für Xanthos, Limyra und Telmessos gesichert sein.

Auf einen vergleichbar staatsrechtlich prägnanten Wortgebrauch ist GSCHNITZER (a. O. 148 f.) bei Strabon und Plutarch gestoßen, wo die durch *Synoikismos* zu Gliedgemeinden von Neugründungen wie Megalopolis, Demetriias oder Nikopolis gewordenen, einst selbständigen Städte der Umgebung als *περιοικίδες κῶμαι* bezeichnet sind.¹⁹⁸ Man wird den Vergleich freilich auf die Struktur der Rechtsbeziehungen zwischen Zentrum und Orten in der *χώρα* beschränken¹⁹⁹ und dabei insbesondere natürlich von deren Entstehung, im Fall der genannten Städte durch künstliche Gründungsakte, ganz absehen. Zeitlich und vielleicht auch sachlich näher an die beschriebenen Verhältnisse in Lykien führt eine Stelle bei Aristoteles heran (Poet. 1448 a – 3, 5 f.), wonach der dorische Anspruch auf die Erfindung der Komödie mit einem philologischen Pseudoargument gestützt wurde (*οὔτοι μὲν γὰρ κῶμας τὰς περιοικίδας καλεῖν φασιν, Ἀθηναῖοι δὲ δῆμους*), das uns auf

χοντες, auf die es im augenblicklichen Zusammenhang nicht ankommt, wird in einer späteren Folge dieser Reihe noch zu handeln sein.

¹⁹⁷ Das vierte und bisher späteste, wiederum aus Telmessos stammende Dokument muß die Verleihung ähnlicher Privilegien enthalten haben, aber leider bricht der Text schon in der Begründung ab.

¹⁹⁸ Plut. *Philopoimen* 13, 5 und *Comp. Philop. et Titi* 1, 2; Strab. 9, 5, 15 und 18; 10, 2, 2.

¹⁹⁹ Vgl. dazu etwa E. SZANTO, *Das griechische Bürgerrecht*, 1892, 104–110; H. SWOBODA, *RE Suppl* 4, 1924, *κῶμη*, 955–959; U. KAHRSTEDT, *RE* 4 A 2, 1932, *Synoikismos*, 1435–1445; HABICHT, *Klio* 52, 1970, 142, mit neuerer Literatur.

eine für das historische Verständnis der lykischen *περίοικοι* möglicherweise fruchtbarere Parallele bringt: Die Polis der Ἀθηναῖοι umfaßte ja auch das ganze Attika mit seinen über hundert um Athen als städtischen Mittelpunkt gruppierten ländlichen Demen, deren Angehörige dieselben bürgerlichen Rechte besaßen wie die Bewohner des ἄστυ. Beiseite bleiben können hier die vielbehandelten Einzelheiten der mit den Reformen des Kleisthenes zur Vollendung gekommenen Entwicklung, deren Anfänge nach der am ausführlichsten von Thukydides (2, 15, 1 f.) erhaltenen Tradition²⁰⁰ in die mythische Zeit des Theseus zurückreichten (. . . καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τὰ τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἐν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνόκησε πάντας, καὶ νεμομένους τὰ αὐτῶν ἐκάστους ἅπερ καὶ πρὸ τοῦ ἠγάγασε μῆ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι . . .),²⁰¹ weil die vier Inschriften aus den lykischen Städten für einen so detaillierten Vergleich nicht ausreichen und wir nicht einmal sicher wissen, ob die uns mit der Trilingue von 337 zuerst entgegen tretenden Verhältnisse in Xanthos, Limyra und Telmessos überhaupt auf einen mit dem Begriff des Synoikismos angemessen beschreibbaren Vorgang zurückgehen. Aber auch wenn die Vorgeschichte der lykischen Perioikie, die möglicherweise in die Zeit vor der Hellenisierung des Landes hineinreicht, ganz dunkel bleibt,²⁰² läßt die Erwähnung von *περίοικοι* in den rund achtzig Jahren zwischen 337 und 256 noch erkennen, wie das Umland dieser Städte erst allmählich zu einem einheitlichen Polisgebiet geworden ist und daß dies nicht mit der Unterdrückung der *περίοικοι* nach lakedaimonischem oder kretischem Muster endete,²⁰³ sondern mit deren voller bürgerlicher Gleichberech-

²⁰⁰ Dazu jetzt M. MOGGI, *I sinecismi interstatali greci I*, 1976, 44–81.

²⁰¹ Von den zahlreichen Untersuchungen zu diesen Fragen sei hier nur auf das Werk von C. HIGNETT, *A History of the Athenian Constitution*², 1958, 34–38; 122 f.; 134–136, verwiesen.

²⁰² MORETTI, am Anm. 134 a. O. 176, hat Herodots Nachricht (1, 176, 3) von den 80 Familien, die bei der Katastrophe von Xanthos 545 abwesend waren und so überlebten, als eine aitiologische Legende verstanden, die einer «contraposizione tra vecchi cittadini e nuovi venuti» in herodoteischer Zeit Rechnung zu tragen gehabt habe. Sollte sich diese Hypothese bewähren, so wäre sie doch eher ein Reflex sozialer Spannungen innerhalb der Bewohnerschaft der Stadt Xanthos selbst und hätte, Verhältnisse des 5. Jahrhunderts spiegelnd, mit dem *περίοικοι*-Problem schon aus chronologischen Gründen nichts zu tun.

²⁰³ Über die Literatur zu den lakedaimonischen *περίοικοι* informiert P. OLIVA, *Sparta and Her Social Problems*, 1971, 55–62, für die kretischen ist auf D. LOTZE, *Μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων*, 1959, 4–25, zu verweisen. Um den Unterschied zu den lykischen Verhältnissen zu profilieren, sei nur daran erinnert, daß die ersteren zwar zusammen mit den Spartiaten οἱ Λακεδαιμόνιοι waren (F. HAMPL, *Hermes* 72, 1937, 1–49), aber an dem δᾶμος der Σπαρτιᾶται (zuletzt F. KIECHLE, *Lakonien und Sparta*, 1963, besonders 127–131) keinen Anteil hatten und damit von der Verfügung über den Staat, dem sie angehörten, ausgeschlossen waren. Weiter soll der Vergleich nicht gehen, vor allem kann für die Frage nach den Ursprüngen der lykischen *περίοικοι* keine Analogie zu der vielschichtigen und von KIECHLE eingehend, aber wohl auch nicht abschließend (V. EHRENBERG – G. NEUMANN, *Gnomon* 36, 1964, 604 ff.) behandelten Entstehungsgeschichte der lakedaimonischen Perioikie in Betracht gezogen werden, und man ist auch nicht berechtigt, die Verhältnisse in

tigung. Es darf dann wohl als Zeichen für den Abschluß dieses Prozesses gewertet werden, wenn die *περίοικοι* seit der Mitte des 3. Jahrhunderts aus den Dekreten verschwinden. Was juristisch schon wenigstens acht Jahrzehnte galt, scheint sich erst jetzt auch im sprachlichen Empfinden voll durchgesetzt zu haben: Es gab eben nur noch die Stadt und Umland einigenden *πόλεις* der *Ἐάνθιοι*, *Λιμυραῖς* und *Τελμησεῖς*, etwa wie Attika schon längst das Bürgergebiet der einen *πόλις* der *Ἀθηναῖοι* war.²⁰⁴ Das schließt nicht aus, daß sich auf den Territorien der lykischen Städte – anders als in Attika, aber den sonstigen Verhältnissen im hellenistischen Kleinasien entsprechend – auch noch *κῶμαι* einer minderberechtigten und nicht zur Bürgerschaft gehörigen Landbevölkerung befanden,²⁰⁵ von der sich die *περίοικοι*, schon als sie in den vier behandelten Inschriften noch als eine eigene Bevölkerungsgruppe im Unterschied zu den *πολίται* im engeren Sinn vorgestellt wurden, statusrechtlich abhoben. Aber die Überlieferung, die überhaupt nur für die Verhältnisse im Gebiet von Telmessos einige Hinweise bietet,²⁰⁶ verrät von einer

Herakleia/Pontos als Modell für einen Rekonstruktionsversuch zu verwenden: Die herakleiotischen Mariandyner sind wohl eine wie die Heloten von den griechischen Ansiedlern unterdrückte einheimische Bauernschaft gewesen, die Aristoteles als *περίοικοι* (vielleicht im Sinn seiner sonstigen *βάρβαροι περίοικοι*) bezeichnet hat (LOTZE, a. O. 56 f. mit den Belegen), aber unsere Kenntnis der lykischen Frühzeit reicht nicht aus, um eine solche Spur dort auch nur aufzunehmen.

²⁰⁴ Während die athenischen Demotika diese Entwicklung noch klar bezeugen, ist es schwer zu beurteilen, ob zwischen dem Phänomen der *περίοικοι* und den nur gelegentlich in Inschriften genannten Bürgerschaftsgliederungen lykischer Städte eine Verbindung bestand. Denkbar wäre sie etwa bei den *Πεδιεῖς* von TAM I 5, in denen L. ROBERT, *Etudes anatoliennes*, 1937, 475) analog den Demen der *Ἀρρυμαξεῖς* und *Κρηνεῖς* von Lydai eine lokale Unterteilung von Telmessos sieht. Ähnliches könnte für den *δημος Μαλιεύς* von Tlos (TAM II 597 a) und für die *ἄστικοι/ἄσταί/ἄσταις* von Tlos (TAM II 625) und Xanthos (TAM II 283; 299; 309; 313; 377; 384) gelten; bei den *Ἰοβάτειοι* (etwa TAM II 283; 309; 372; 386) und *Σαοπηδόνιοι* (z. B. TAM II 264. f.; 386) in Xanthos und in Tlos, wo sich dazu noch die *Βελλεροφόντειοι* gesellen (vgl. RUGE, RE 6 A 2, 1937, Tlos, 1624), hat dagegen eine künstliche genealogische Verknüpfung mit den Helden der bekannten griechisch-lykischen Mythen in hellenistischer Zeit (anders O. TREUBER, *Geschichte der Lykier*, 1887, 59 f.) den lokalen Charakter wohl auch dieser Demen (vgl. DITTENBERGER, zu OGI 552) verdunkelt.

²⁰⁵ Vgl. die Zusammenstellung der oft behandelten (zuletzt etwa P. BRIANT, *Journal of the Econ. and Soc. Hist. of the Orient* 18, 2, 1975, 183–186) Belege bei T. R. S. BROUGHTON, *Roman Asia*, in: T. FRANK, *An Economic Survey of Ancient Rome* IV, 1959, 637–640. Hervorhebung verdienen die Verhältnisse in Priene, wo sich in dem fragmentarischen Alexanderbrief (I. Priene 1) ein Zusammenleben von *Πιρηνεῖς* und bürgerrechtsloser Landbevölkerung in den *κῶμαι* des Polisgebietes anzudeuten scheint. – Nach der Formulierung der Telmessier bezieht sich der *δωρεά*-Verzicht des Ptolemaios II. auf *Τελμησεῶν ἡ πόλις καὶ αἱ κῶμαι καὶ ἡ χώρα* (Z. 26–29), aber welche Rechtsstellung die Bewohner dieser Dörfer hatten, erhellt daraus gerade nicht, und ebensowenig ist die Erwähnung von *κῶμαι* des Gebietes von Xanthos in Menanders *Aspis* 31 geeignet, hier Klarheit zu bringen. Auch bei den vorhin erwähnten telmessischen (?) *Πεδιεῖς* bleiben eigentlich alle diese Fragen offen.

²⁰⁶ Innerhalb der nach Ausweis von TAM II 1 mit Baum- und Feldfrüchten bestellten

solchen Landbevölkerung keine Spur. SEGRE²⁰⁷ hat zwar in den *πάροιχοι*, die an der im Ehrendekret für Ptolemaios, Sohn des Lysimachos, beschlossenen Opferprozession zusammen mit den *πολιται* teilnehmen sollen, solche bürgerrechtslosen «abitanti della χώρα» von Telmessos gesehen, aber ein so ausschließlicher Bezug des sonst mit *μέτοικοι* synonymen Begriffes *πάροιχοι* auf diese Bevölkerungsschicht ist wohl nicht möglich.²⁰⁸

Erst aus kaiserzeitlichen Inschriften kennen wir andere Versuche, größere landschaftliche Räume in Lykien politisch zusammenzufassen. In der kleingliedrigen Karstlandschaft des zentrallykischen Küstengebirges zwischen Kaş und Demre²⁰⁹ haben sich die vier Städte Aperlai, Simena, Apollonia und Isinda unter der Vorherrschaft der ersteren zu einer Sympolitie vereinigt, die erstmals unter Claudius hervortritt,²¹⁰ eine noch unveröffentlichte Inschrift scheint eine derartige Verbindung auch für die benachbarten Städte Tyberissos und Teimiusa zu bezeugen,²¹¹ und Myra, dessen ausgedehntes Gebiet in römischer Zeit im Osten an das von Limyra²¹² und im Norden an das von Arneai begrenzt haben dürfte,²¹³

sowie als Weide genützten *χώρα* von Telmessos müssen sich die S. 222 erwähnten *castra Telmessium* des Livius (37, 56, 4 f.) befinden haben. Nicht zum Stadtgebiet gehörten dagegen im frühen 2. Jahrhundert v. Chr. der *ager qui Ptolemaei Telmessii fuisse*, der einen beträchtlichen Teil der Ebene von Fethiye eingenommen haben muß, und die *Καρθάκιων κώμη*, deren Bewohner (*οἱ κατοικοῦντες*) sich 181/0 in einer Petition an Eumenes wandten (SEGRE, Clara Rhodos 9, 1938, 190 ff.; vgl. F. G. MAIER, Griech. Mauerbauinschriften I, 1959, Nr. 76). Das Dorf lebte hauptsächlich von *ξύλινοι καρποί* und war durch ein *πυργίον* vor räuberischen Überfällen geschützt, lag also vielleicht irgendwo auf den Vorhöhen der umgebenden Berge. Die Kome geht wohl auf eine Ansiedlung von Söldnern aus dem südöstlichen Kleinasien zurück, aber über die Zeit ihrer Gründung läßt sich nichts Genaueres sagen (M. LAUNY, Recherches sur les armées hellénistiques I, 1949, 485 f., gegen SEGRE, a. O. 193–195, und ROSTOVZEFF, SEHW 647 f., die, gefolgt von MAIER, a. O., an Antiochos III. denken).

²⁰⁷ Clara Rhodos 9, 1938, 184.

²⁰⁸ Vgl. etwa H. SCHAEFER, RE 18, 4, 1949, *Paroikoi*, 1695–1702 (mit den Berichtigungen von J. u. L. ROBERT, BE 1950, 27, in: REG 63, 130 f.) und besonders 1705–1707 (in Auseinandersetzung mit ROSTOVZEFF).

²⁰⁹ Vgl. jetzt W. WURSTER, AA 1976, 37 f. mit der die Gliederung dieser Landschaft verdeutlichenden Kartenskizze Abb. 11.

²¹⁰ IGR III 692; 690. Vgl. L. ROBERT, *Villes d'Asie Mineure*², 1962, 55 f.

²¹¹ RUGE, RE 7 A 2, 1948, *Τυβερισ(σ)εῖς*, 2557. In der kaiserzeitlichen Grabrechtszession SIG³ 1234 ist von *Τεμμιουσέων κώμη* die Rede. Ob damit die Stellung des Ortes in der Sympolitie mit Tyberissos oder eine inzwischen eingetretene Zugehörigkeit zu Myra bezeichnet werden sollte? Die auf den Gräbern von Teimiusa angedrohten Strafen sind nach Myra oder nach Kyaneai zu bezahlen (RUGE, RE 16, 1, 1933, *Myra*, 1086 mit den Belegen), aber es ist eine offene und hier nicht zu behandelnde Frage, ob darin überhaupt eine politische Abhängigkeit im engeren Sinn zum Ausdruck kommt.

²¹² OGI 572. Vgl. L. ROBERT, *Noms indigènes dans l'Asie-Mineure gréco-romaine*, 1963, 35 f.

²¹³ L. ROBERT, *Hellenica* 10, 1955, 218. Zur Erstreckung in westlicher Richtung vgl. die allerdings vor allem auf das problematische Indiz der Grabstrafen gestützten Überlegungen

scheint sich das nicht sicher lokalisierte Trebendai durch Sympolitie angegliedert zu haben.²¹⁴ Auf dieselbe Weise ist Arneai zum städtischen Zentrum im angrenzenden Teil der Hochgebirgsebene des Kasababeckens geworden,²¹⁵ im Bergland nördlich von Limyra hat Akalissos die Sympolitie mit Idebessos und Kormos angeführt,²¹⁶ und im lykisch-pamphyllischen Grenzgebiet hat sich Trebenna Onobara angegliedert,²¹⁷ während unklar ist, ob im äußersten Nordwesten Lykiens Arymaxa und die Kreneis vielleicht so zu δῆμοι von Lydai geworden sind.²¹⁸

Wie die Ethnika zeigen, sind die übrigen Gliedgemeinden dieser Sympolitien auf den rechtlichen Status von Komen der Vororte herabgesunken,²¹⁹ aber mit der Betonung des Herkunftsortes machen gerade ihre Bewohner andererseits deutlich, daß die Verschmelzung nicht so vollständig war, daß sie ihre Sympolitie als selbstverständliche Einheit und nicht als künstlichen Zusammenschluß empfunden hätten. Die Gliedgemeinden scheinen auch nicht auf eigene Volksversammlungen verzichtet zu haben,²²⁰ doch ist der im Gesamtzusammenhang der hellenistischen

RUGES. Nicht immer zuverlässige topographische Survey-Aufnahmen der kleinen antiken Siedlungen Sura, Gürses, Yukarı Beymelek und Belen auf den Vorhöhen des Taurus rund um die Ebene von Myra hat jüngst J. BORCHHARDT, Myra, 1975, 76–91 mit der Kartenskizze Abb. 1 vorgelegt.

²¹⁴ SIG³ 1234. Vgl. RUGE, RE 6 A 2, 1937, Trebendai, 2267 f.; ROBERT, a. O. 206 f.

²¹⁵ TAM II 765–767 (Ἄρνεατῶν καὶ τῶν συμπολιτευομένων οἱ δῆμοι u. ä.), vgl. ROBERT, Villes d'Asie Mineure² 57 f., und die von ihm Hellenica 10, 216–218, wiedergegebenen Landschaftsbeschreibungen sowie die Anm. 209 erwähnte Kartenskizze WURSTERS.

²¹⁶ TAM II 830; 833 f.; 844; 846 ff.; 902. Vgl. ROBERT, Villes d'Asie Mineure² 56 f.

²¹⁷ RUGE, a. O. Trebenna, 2268.

²¹⁸ Urheber öffentlicher Ehrungen ist ausschließlich Λυδατῶν ὁ δῆμος (TAM II 131–137). Die Bürger sind innerhalb des Stadtgebietes uneinheitlich entweder nur mit dem Demotikon Ἀρυμαξεύς (130) bzw. Κρηνεύς/Κρηνεῖτις (148) oder nur mit dem Ethnikon Λυδάτης (C. Iulius Heliodoros im 2. Jahrhundert n. Chr., z. B. 138, 156) oder mit der Verbindung Λυδάτης δήμου Ἀρυμαξέων (derselbe 151, 155; vgl. die ἀγροὶ ἐν τῷ Ἀρυμαξέων δήμῳ τῆς Λυδάτιδος, 157) bezeichnet. Dabei zeigt sich ein den lykischen Sympolitien sonst anscheinend fremder technischer Gebrauch von δῆμος, der möglicherweise dem attischen Muster folgt (vgl. G. BUSOLT, Griechische Staatskunde I, 1920, 265–267) und vielleicht einen anderen historischen Hintergrund (vgl. o. Anm. 204) vermuten lassen könnte.

²¹⁹ Ἀπερλείτης ἀπὸ Σιμῆνων, ἀπὸ Ἀπολλωνίας, ἀπὸ Ἰσίνδων (Belege bei ROBERT, a. O.); Μυρούς ἀπὸ Τρεβένδων (SIG³ 1234); Ἄρνεατῆς ἀπὸ Κοροῶν (TAM II 765); Ἀκαλισσεύς ἀπὸ Ἰδεβησοῦ (TAM II 836 f.; 844 ff.).

²²⁰ Die Sympolitie von Aperlai tritt erstmals in claudischer Zeit mit einer Ehrung durch Ἀπερλειτῶν ὁ δῆμος καὶ οἱ συνπολιτεύομενοι αὐτῷ Σιμηνέων καὶ Ἀπολλωνειτῶν καὶ Ἰσινδέων δῆμοι (IGR III 692) in unseren Gesichtskreis, und Ἀπολλωνιατῶν ὁ δῆμος hat damals im eigenen Namen Statuen des Augustus und des Claudius errichtet (IGR III 694). Wenn dagegen im Jahr 80 Ἀπερλειτῶν καὶ τῶν συνπολιτευομένων ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος ein βαλανεῖον widmen (IGR III 690), könnte das vielleicht auf eine gewisse Strafung und Zentralisierung der Sympolitie in der Zwischenzeit hinweisen. Die freilich schon wegen der unsicheren Datierung schwer zu deutenden Zeugnisse für die Sympolitie von Akalissos lassen nicht auf eine solche Entwicklung schließen: Die δεκάπρωτοι (das weist in die Zeit vor der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr., vgl. meinen Beitrag zu dem Anm. 213

Synoikismen²²¹ zu behandelnden Frage nach der inneren Organisation der lykischen Sympolitien hier nicht weiter nachzugehen.

Die Ursprünge dieser Sympolitien lassen sich leider überhaupt nicht datieren. Während man sonst nur den Zustand des 2. Jahrhunderts n. Chr. beobachten kann,²²² reichen die erwähnten Zeugnisse für die Sympolitie von Aperlai zwar bis in claudische Zeit zurück und damit wenigstens an das Ende der lykischen Autonomie heran, aber ihre Gründung schon in der frühesten hellenistischen Zeit zu sichern, ist ein von L. ROBERT²²³ herangezogenes, in Chios oder Kos gefundenes Ehrendekret²²⁴ eines Ἀπολλωνιητῶν δήμος für Verdienste ἐν τε τοῖς πρότερον χρόνοις ἐπὶ τῶν τυράννων καὶ ἐν τῇ συνοικισίαι τῇ κοινῇ τῆς τετραπόλεως von zweifelhaftem Wert: So gewichtig ROBERTS Einwände²²⁵ gegen SEGRE sind, der das Dekret a. O. 3–9 für Apollonia am Pontos zu beanspruchen gesucht hat, so sehr machen die Ionismen des Textes seine Herkunft aus Lykien ungewiß.²²⁶

genannten Myra-Werk, 290 f.) sind zwar für die ganze *συνπολιτεία* zuständig (TAM II 834), und damit hängt vielleicht zusammen, daß auf einer Statuenbasis in Idebessos der Dargestellte hervorhebt, δοῦς Ἀκαλισσέων τῷ δήμῳ ὑπὲρ ἀλιτουργησίας ἀργύριον (TAM II 832), aber die einzige hier aussagefähige Ehrung durch die Sympolitie (vgl. auch TAM II 876; 902) ist einem Τρέβημος Ἰδεβησσεύς durch Ἀκαλισσέων καὶ Ἰδεβησσεῶν καὶ Κορμεῶν οἱ δήμοι zuteil geworden (TAM II 833), und Ἰδεβησσεῶν ἢ πόλις (!) hat als Mitglied der Sympolitie ihre eigenen Beschlüsse gefaßt (TAM II 828 f., besonders 837) und nur einmal dabei auf das Sympolitieverhältnis hingewiesen (830: Ἰδεβησσεῶν ὁ δήμος *συνπολιτευόμενος* Ἀκαλισσεῦσι καὶ Κορμεῦσι), das vielleicht noch nicht bestand, als Koromos seine wohl noch der hellenistischen Zeit angehörenden Ehreninschriften TAM II 900 f. publizierte. Trebendais antoninischer Zeit entstammendes Ehrendekret für den Lykiarchen Iason (IGR III 704) setzt also Unabhängigkeit von Myra nicht unbedingt voraus. Die arneatische Sympolitie ist möglicherweise bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. nicht über den für die akalissische beobachteten Integrationsgrad hinausgekommen (TAM II 765: Ἀρνεατῶν ὁ δήμος μετὰ τῶν *συνπολιτευομένων* πάντων. Zur Datierung vgl. den obigen Hinweis zu TAM II 834), auch wenn in einem Dekret von Ἀρνεατῶν καὶ τῶν *συνπολιτευομένων* οἱ δήμοι die Geehrte als ἡ ἑαυτῶν *πολιεῖτις* bezeichnet und damit zum einzigen Mal *expressis verbis* das gemeinsame Bürgerrecht der Sympolitie zum Ausdruck gebracht ist (TAM II 766).

²²¹ Vgl., außer der Anm. 199 genannten Literatur, die einstweilen grundlegenden Ausführungen von L. ROBERT, *Villes d'Asie Mineure*² 54–64; P. CHARNEUX, BCH 90, 1966, 196 f.; ROBERT, *Journal des savants* 1976, 174–196.

²²² Wenn etwa Ἀρνεατῶν ἡ βουλή καὶ ὁ δήμος Statuen des Claudius, der Messalina und des Britannicus errichten (TAM II 760), schließt dies den Bestand der Sympolitie nach dem vorhin zusammengestellten Material nicht aus, aber es fehlt eben ein positiver Hinweis darauf.

²²³ *Villes d'Asie Mineure*² 56 f. Anm. 3; vgl. BE 1950, 183, in: REG 63, 192.

²²⁴ E. ZOLOTAS, *Athena* 20, 1908, 233 f. Revidierter Text bei SEGRE, *Athenaeum* N. S. 12, 1934, 3, und G. ΜΙΧΑΗΛΟΥ, *IGBulg I*², 1970 387 ter*.

²²⁵ RPh 33, 1959, 185 Anm. 7.

²²⁶ Dem ionischen Genetiv Ἀκαστορίδew beim Patronymikon des eponymen (und für Lykien merkwürdigen) Stephanephoren kommt dabei vielleicht weniger Gewicht zu, wenn man an den Ἐπαίνετος Φανέω Κωραναεῦς einer Inschrift des beginnenden 3. Jahr-

Den Anlaß für das Entstehen dieser Sympolitien in den organisatorischen Erfordernissen des lykischen Bundesstaates zu sehen, was schon von G. FOUGÈRES vermutet²²⁷ und von A. H. M. JONES²²⁸ und MORETTI²²⁹ erneut vorgeschlagen wurde, ist eine wenig überzeugende Hypothese,²³⁰ die auch durch den von den letzteren gezogenen Vergleich mit dem Boiotischen Koinon des beginnenden 4. Jahrhunderts v. Chr. nicht gestützt wird. Die Erklärungen der Hell. Ox. 16 über die zwei thebanischen Stimmen ὑπὲρ Πλαταιέων καὶ Σκῶλου καὶ Ἐρυθρῶν καὶ Σκαφῶν καὶ τῶν ἄλλων χωρίων τῶν πρότερον μὲν ἐκεῖνοις συμπολιτευομένων, τότε δὲ συντελούτων εἰς τὰς Θήβας beziehen sich nämlich wohl wie Strab. 9, 2, 24 (... ἕτεροι δ' ἐν τῇ Πλαταιέων φασὶν τὸν τε Σκῶλον καὶ τὸν Ἐτεωνὸν καὶ τὰς Ἐρυθράς) auf die interne, den lykischen Sympolitien vielleicht gar nicht analoge Struktur der Polis Plataiai und ihrer χώρα zwischen 479 und 427²³¹ und haben mit der Bundesorganisation, wie die Angaben zu den übrigen μέρη zeigen, wahrscheinlich nichts zu tun.²³²

Daß die Sympolitien in Lykien wenigstens teilweise auf die hellenistische Zeit

hunderts aus dem karischen Hyllarima denkt (P. ROOS, MDAI[I] 25, 1975, 339), aber die ionische Form des Ethnikons ist in dem sonst in reiner Koine geschriebenen Text auffällig und läßt wohl doch eher an dessen Herkunft aus dem altonischen Bereich denken. – Die Beobachtungen WURSTERS (a. O. 37–43) lassen einen deutlichen Vorrang des lykischen Apollonia vor Aperlai «in lykischer Zeit» erkennen. Vielleicht ist auch das ein Hinweis darauf, daß die Sympolitie unter Aperlai nicht schon in frühester hellenistischer Zeit entstand.

²²⁷ De Lyciorum communi, 1898, 40 f.

²²⁸ The Cities of the Eastern Roman Provinces², 1971, 103 f.

²²⁹ Am Anm. 134 a. O. 204–207.

²³⁰ Zu bedenklichen Konsequenzen hat sich MORETTI im Fall der Orloandeis der Orthogoras-Inschrift von Araxa (vgl. Anm. 193) unbemerkt selbst führen lassen.

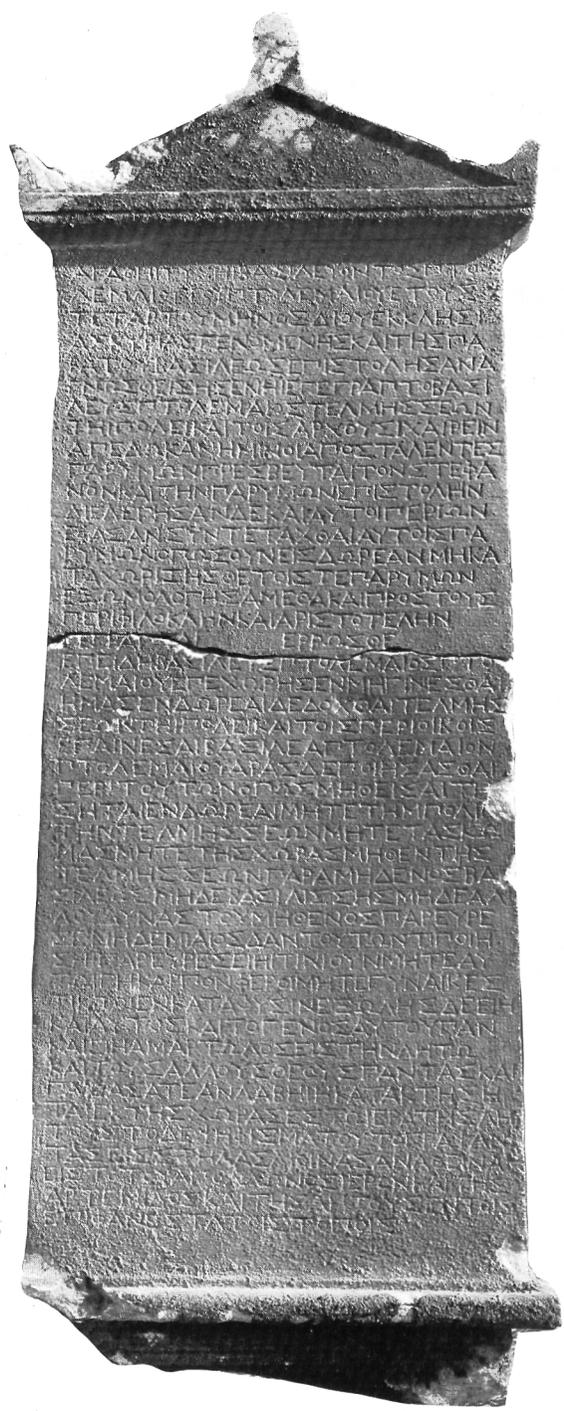
²³¹ Auf deren umstrittene Geschichte im 5. Jahrhundert kann hier nicht eingegangen werden: vgl. etwa P. SALMON, REA 58, 1956, 52–58; M. SORDI, A & R N. S. 13, 1968, 70–72; R. ETIENNE – D. KNOEPFLER, Hyettos de Béotie, 1976, 232 mit weiteren Hinweisen. – MORETTI ist auf das Problem bei der Besprechung der Bürgerrechtsverleihung an die οὗς ἐξ ἄρχῆς συμπολιτευόμενοι καὶ συμπολ[εμείσαντε]ς πάντα προθυμῶς durch Pharsalos (IG IX 2, 234) in seinen «Iscrizioni storiche ellenistiche» II, 62 ff. Nr. 96, zurückgekommen und hat die συμπολιτευόμενοι von Pharsalos wie Plataiai für vom Bürgerrecht ausgeschlossene Bewohner der χώρα gehalten (die Vergleichbarkeit der beiden Fälle ist bei der Vieldeutigkeit von συμπολιτεύεσθαι aber gar nicht gesichert: A. GIOVANNINI, Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland, 1971, 20–24, und LARSEN, Representative Government in Greek and Roman History, 1955, 34, hat für Plataiai an Verhältnisse nach der Art der attischen gedacht). Unter dieser Voraussetzung hätte er aber auf die Annahme einer Analogie zu den lykischen Sympolitien (vgl. seine «Ricerche sulle leghe greche», 136 f.) mit ihrem gemeinsamen Bürgerrecht verzichten müssen.

²³² Auf die Sonderstellung von Plataiai und seinen συμπολιτευόμενοι unter den μέρη des Bundes, die von den Fällen, in denen sich mehrere autonome Städte in einen μέρος teilen, zu unterscheiden ist, haben zuletzt wieder ETIENNE und KNOEPFLER, a. O., aufmerksam gemacht.

zurückgehen, bleibt trotz diesen Unsicherheiten wahrscheinlich, aber es ist wohl nicht bloß durch den Zufall der Überlieferung bedingt, daß die schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts zu anscheinend vollständiger Einheit gelangte Verschmelzung von städtischem Zentrum und *περίοικοι* früher als die Sympolitien und gerade für die drei großen Küstenebenen Lykiens bezeugt ist,²³³ deren Vororte Xanthos, Telmessos und Limyra unter den Städten des Landes bereits in vorhellenistischer Zeit eine führende Stellung eingenommen haben.²³⁴

²³³ Natürlich kann man nicht ausschließen, daß neue Inschriftenfunde *περίοικοι* eines Tages auch in anderen Gebieten Lykiens, etwa im oberen Xanthostal mit den Metropolen Tlos und Pinara, oder in der Küstenebene von Myra ans Licht bringen werden.

²³⁴ Die Bedeutung von Xanthos (vgl. nur P. DEMARGNE – H. METZGER, RE 9 A 2, 1967, Xanthos, 1380 ff.) wird jetzt durch die erwähnten neuen Inschriftenfunde aus dem Letoon für die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts unterstrichen. Für Telmessos war bereits auf die Seebundsdokumente und den Wert, den die Dynasten von Xanthos der Stadt später beimaßen, hinzuweisen. Auch wenn die politischen Zusammenhänge, in die das Wirken des lykischen βασιλεύς Perikles gehört, weithin unklar sind, spricht einiges dafür, daß sein Feldzug ins westliche Lykien auf die Beseitigung der dort noch bestehenden Herrschaft des Autophradates zielte (HOUWINK TEN CATE, am Anm. 101 a. O. 9–12; BORCHHARDT, Die Baukunst des Heroons von Limyra, 1976, 99–108); es zeugt von der damaligen Bedeutung von Telmessos, wenn Theopomp dessen Kapitulation als das entscheidende Ereignis dieses Unternehmens herausgestellt hat (FGrHist 115 F 103). Limyra konnte BORCHHARDT als Residenz des Perikles wenigstens wahrscheinlich machen, und die Publikation der archäologischen Unternehmungen der letzten Jahre wird die Bedeutung dieses Ortes in vorhellenistischer Zeit erkennen lassen. Um die Wende des 2. zum 1. Jahrhundert v. Chr. gehört freilich nur Xanthos zu den sechs einflußreichsten Städten des lykischen Koinon (Artemidoros bei Strab. 14, 3, 3), aber schon wenig später scheint Limyra an Stelle von Olympos in diese Gruppe aufgestiegen zu sein (MORETTI, am Anm. 134 a. O. 202 f.), während Telmessos vermutlich durch sein besonderes Schicksal als *ῥωρεά* in ptolemäischer Zeit und wegen seiner Trennung vom übrigen Lykien bis zum Ende des pergamenischen Reiches (Strab. 14, 3, 4; vgl. MORETTI, am Anm. 193 a. O. 363 f.) von einer solchen Rolle ausgeschlossen war.



Stele im Museum von Fethiye. Foto: W. Schiele, DAI Istanbul R 8167. Zu S. 201ff.